#### BÜRO FÜR ARBEITS- UND SOZIALPOLITISCHE STUDIEN BASS AG

KONSUMSTRASSE 20 · CH-3007 BERN · TEL +41 (0)31 380 60 80 INFO@BUEROBASS.CH · WWW.BUEROBASS.CH



# Regulierungsfolgenabschätzung zur Schaffung einer gesetzlichen Regelung für ein Register der wirtschaftlich berechtigten Personen von juristischen Personen in der Schweiz

Schlussbericht

Im Auftrag des Staatssekretariats für internationale Finanzfragen SIF

Tabea Kaderli, Simon Iseli, Kilian Künzi Bern, August 2023

#### **Impressum**

Leitung des Projekts beim Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF Adriano Däppen, Abteilung Finanzsystem & Finanzmärkte

Christian Champeaux, Abteilung Steuern

Kontakt Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF

Abteilung Finanzsystem & Finanzmärkte, Sektion Finanz-

marktintegrität

Bundesgasse 3, 3003 Bern

Tel. +41 58 46 56865 / +41 58 46 61848

Zitiervorschlag Kaderli, T., Iseli, S., & Künzi, K. (2023). Regulierungsfolgenab-

schätzung zur Schaffung einer gesetzlichen Regelung der wirtschaftlich berechtigten Personen von juristischen Personen in der Schweiz [Im Auftrag des Staatssekretariats für internatio-

nale Finanzfragen SIF]. Bern: Büro BASS.

## Inhaltsverzeichnis

Abkü	Abkürzungsverzeichnis			
Zusar	nmenfas	ssung	IV	
1	Einleitu	ng	1	
2	Logisch	es Modell des Gesetzes über die Transparenz juristischer Personen	2	
3	Betroff	ene Gruppen	6	
3.1	Mengen	gerüst	6	
3.2	Erleichte	rungen und Zusatzanforderungen	8	
4	Kosten-	Nutzen-Analyse	8	
4.1	Method	isches Vorgehen	9	
4.2	Kosten 4.2.1 4.2.2 4.2.3	Verifizierungs-, Dokumentations- und Meldepflichten Mitwirkungspflicht Discrepancy Reporting	10 10 15 15	
4.3	Nutzen		16	
4.4	Kosten-I 4.4.1 4.4.2		16 16 17	
5	Gesamt	wirtschaftliche Auswirkungen	18	
6	Schluss	folgerungen	19	
Litera	turverze	eichnis	20	
Anha	ng: Kost	enkomponenten und Annahmen	22	
A-1	Verifizio	erungs-, Dokumentations- und Meldepflichten	22	
A-1.1	Qualitat	ive Einschätzungen der Kostenkomponenten	22	
A-1.2	Annahm	nen je Szenario	25	
A-1.3	Kosten F	Folgejahre	27	
A-2	Mitwirk	kungspflichten	28	
A-2.1	Qualitat	ive Einschätzungen der Kostenkomponenten	28	
A-2.2	Annahm	nen je Szenario	28	
A-2.3	Kosten F	Folgejahre	29	

A-3	Discrepancy Reporting	29
A-3.1	Qualitative Einschätzungen der Kosten- und Nutzenkomponenten	29
A-3.2	Annahmen je Szenario	29

## Abkürzungsverzeichnis

BJ Bundesamt für Justiz

EFD Eidgenössisches Finanzdepartement

GwG Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (Geld-

wäschereigesetz)

HR Handelsregister

OR Obligationenrecht

TJPG Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich

berechtigten Personen (Gesetz über die Transparenz juristischer Personen)

SIF Staatssekretariat für internationale Finanzfragen

wB Wirtschaftlich berechtigte Person (en)

FATF Financial Action Task Force

## Zusammenfassung

#### **Einleitung**

Vorliegende Studie nimmt eine partielle Regulierungsfolgenabschätzung der Regelung für ein Register der wirtschaftlich berechtigten Personen von juristischen Personen in der Schweiz (Transparenzregister) vor. Diese ist in der Gesetzesvorlage zum Gesetz über die Transparenz juristischer Personen (TJPG) enthalten und hat zum Ziel die Prävention sowie die Strafverfolgung im Bereich der Finanzkriminalität und damit die Integrität und Reputation des Finanzplatzes und Wirtschaftsstandorts Schweiz zu stärken. Zudem sollen damit internationale Standards umgesetzt werden. Alle dem Gesetz unterstellten Rechtseinheiten müssen ihre wirtschaftlich Berechtigen identifizieren, dokumentieren und dem Register melden, wobei gewisse Ausnahmen und ein vereinfachtes Meldeverfahren vorgesehen sind. Die Informationen sollen für Behörden und Finanzintermediäre zugänglich sein, nicht aber für die Öffentlichkeit. Im selben Zug sollen neue Pflichten zur risikobasierten Verifizierung von Informationen über effektiv Berechtigte eingeführt werden. Im Rahmen der Erarbeitung der Gesetzesvorlage durch das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) wurden verschiedene Alternativen geprüft und aufgrund von hohen zu erwartenden Kosten verworfen. In der Folge konzentriert sich die diese Studie auf eine Variante, die in Bezug auf die Auswirkungen auf direkt Betroffenen sowie hinsichtlich gesamtwirtschaftlicher Effekte untersucht wird.

#### Vorgehen und Datengrundlagen

Grundlage für die Analyse der Auswirkungen ist ein logisches Modell, welches die verschiedenen Elemente des Registers (im Folgenden: Transparenzregister) und die daraus folgenden Handlungspflichten für die unterstellten Rechtseinheiten kategorisiert und strukturiert. Die identifizierten Kosten- und Nutzenkomponenten wurden basierend auf bestehenden Studien zu Transparenzregistern in anderen Ländern und Untersuchungen zu anderen Registern in der Schweiz zunächst qualitativ eingeschätzt und anschiessend quantifiziert. Danach erfolgte die Monetarisierung der neuen Aufwände und die Kosten-Nutzen-Analyse für die betroffenen Gruppen. Es wurden zwei Szenarien geschätzt – eines mit eher tiefen und eines mit eher hohen Regulierungskosten. Beide Szenarien wurden für das Einführungsjahr und die Folgejahre berechnet. Mit Sensitivitätsanalysen wurde geprüft, wie die Bandbreite

der Kostenschätzung bei Änderungen der Annahmen variiert. Im Hinblick auf die gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen wurde eine qualitative Einschätzung vorgenommen.

#### **Resultate und Fazit**

Von den Pflichten im Rahmen des Transparenzregisters sind drei Gruppen betroffen:

- Erstens die Rechtseinheiten, welche ihre wirtschaftlich berechtigten Personen identifizieren und melden müssen,
- zweitens die wirtschaftlich Berechtigten und weitere involvierte Dritte, welche eine Mitwirkungspflicht haben und
- drittens die Finanzintermediäre, welche im Rahmen ihrer Sorgfaltspflichten das Transparenzregister verwenden können und allfällige Unstimmigkeiten zwischen ihren eigenen Informationen und jenen, die im Transparenzregister vorhanden sind mit den Kundinnen und Kunden bereinigen und – falls dies nicht möglich ist – eine Meldung an das Register vornehmen müssen.

Während bei den ersten beiden Gruppen nur Kosten anfallen, kann bei den Finanzintermediären auch ein kleiner Nutzen erwartet werden, welcher sich durch einen Effizienzgewinn bei der Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten im Rahmen des Geldwäschereigesetzes (GwG) ergibt. Des Weiteren dürfte das Transparenzregister die Risikoüberwachung vereinfachen. Eine relativ grosse Unsicherheit gibt es in Bezug auf Unstimmigkeiten, welche für die Finanzintermediäre einen Bereinigungsaufwand mit sich bringen.

Im Einführungsjahr der Regelung ist die Bandbreite der Schätzung für die Finanzintermediäre entsprechend gross – zwischen Einsparungen in Höhe von rund 3 Mio. CHF (Szenario 1, tiefe Regulierungskosten) und Kosten von etwas über 7 Mio. CHF. Die unterstellten Unternehmen müssen mit Kosten in der Höhe von rund 13 Mio. CHF rechnen – da sich diese Kosten auf rund 500'000 unterstellte Rechtseinheiten sind die Kosten für das einzelne Unternehmen gering. Zuletzt belaufen sich die Kosten der Mitwirkungspflicht auf 7.5 bis 8 Mio. CHF, wiederum verteilt auf eine grosse Anzahl Betroffene (rund 1 Mio.) (vgl. Tabelle).

Tabelle: Kosten je Gruppe und Szenario

	ten Einführungsjahr, lio. CHF	Szen. 1	Szen. 2
	AG und GmBH	11.67	12.16
	Genossenschaften, KMAG und SICAV, SICAF, KmGK	0.82	0.83
u	Vereine und Stiftungen	0.35	0.37
Kosten	Ausl. Zweigniederlassungen, weitere unterstellte		
	jur. Personen ausl. Rechts	0.48	0.49
	wB, weitere involvierte Dritte	7.62	8.09
	Finanzintermediäre	5.30	13.90
	Finanzintermediäre		
Vutzen			
		-8.62	-6.47
	Total Kosten erstes Jahr, in		
	Mio. CHF	18	29
	in % des BIP 2021	0.002%	0.004%

Quelle: Bruttoinlandprodukt BFS (2023b). Berechnungen BASS, siehe zugrundeliegende Annahmen und Berechnung im Anhang.

Insgesamt werden Regulierungskosten in der Höhe von 18 bis 29 Mio. CHF im Jahr der Einführung und 1.85 bis 14 Mio. in den Folgejahren geschätzt.

Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen sind hauptsächlich im Hinblick auf die internationale Akzeptanz, die Reputation des Finanzplatzes und die Rechtssicherheit zu erwarten. Diese sind positiv. Keinen unmittelbaren Einfluss dürfte das TJPG auf die Standortattraktivität haben. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass es sich um eine Regelung handelt, die für sehr viele Akteure zu einem kleinen Zusatzaufwand führt. Dieser fällt aber auf Ebene des einzelnen Unternehmens kaum ins Gewicht und ist in seiner Gesamtheit gemessen am BIP ebenfalls sehr klein.

## 1 Einleitung

Der Bundesrat hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) am 12. Oktober 2022 beauftragt, eine Gesetzesvorlage zur erhöhten Transparenz und erleichterten Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen von juristischen Personen zu erarbeiten. Das Ziel ist, die Prävention sowie die Strafverfolgung im Bereich der Finanzkriminalität und damit die Integrität und Reputation des Finanzplatzes und Wirtschaftsstandorts Schweiz zu stärken. Zudem soll eine Angleichung an internationale Standards (FATF, Global Forum) stattfinden. Bei den derzeit geltenden Massnahmen zur Transparenz und Identifikation der wirtschaftlich Berechtigten von juristischen Personen gibt es gemäss Bundesratsbericht vom Dezember 2021 Verbesserungsbedarf (Bundesrat 2021). Die Vorlage soll insbesondere ein zentrales Register zur Identifikation wirtschaftlich berechtigter Personen (im Folgenden: Transparenzregister) und neue Pflichten zur risikobasierten Verifizierung von Informationen über effektiv Berechtigte einführen. Das Bundesamt für Justiz (BJ) wird als registerführende Behörde fungieren. Das Register soll für einschlägige Behörden, jedoch nicht öffentlich zugänglich sein.

Basierend auf umfangreichen Arbeiten einer Arbeitsgruppe unter der Federführung des EFD wurde ein Gesetzesentwurf erarbeitet. Wirtschafts- und finanzpolitische Dachverbände wurden zu verschiedenen Zeitpunkten in die Analyse miteinbezogen. Offene Fragen bezüglich der (volks)wirtschaftlichen Auswirkungen des angedachten Transparenzregisters werden im Rahmen der vorliegenden **partiellen Regulierungsfolgenabschätzung** (RFA) beantwortet.¹ Da alternative Lösungsvorschläge bereits im Vorfeld aufgrund der zu erwartenden hohen Kosten verworfen wurde, wird in vorliegender Studie nur eine Variante untersucht.

Untersuchungsgegenstand der partiellen RFA sind die RFA-Prüfpunkte 3 und 4 – Auswirkungen auf einzelne gesellschaftliche Gruppen und Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft. Die Prüfpunkte 1, 2 und 5 sind nicht Gegenstand der Untersuchung und es wird keine Gesamtbeurteilung der Regulierung hinsichtlich aller 5 Prüfpunkte im Rahmen dieses Mandats vorgenommen. Es handelt sich somit um eine Teilanalyse der Gesetzesvorlage – wobei die Prüfpunkte 3 und 4 die zentralen Punkte einer RFA bilden.

Im Zentrum der Untersuchung stehen somit die Fragen nach den **Auswirkungen auf einzelne Gruppen** und den **gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen**. Dabei gilt es die Auswirkungen der Einführung einer gesetzlichen Regelung eines zentralen Registers der wirtschaftlich berechtigten Personen (Transparenzregister) aufzuzeigen und die direkt und indirekt Betroffenen zu identifizieren, diese zu kategorisieren und mengenmässig einzuordnen. Die Kosten- und Nutzenkomponenten, die sich aus der Regelung ergeben, sollen wo möglich quantitativ analysiert werden. Anschliessend ist die Frage, welche positiven und negativen Auswirkungen die Regelungen auf die Standortattraktivität, die Wettbewerbsfähigkeit, den Arbeitsmarkt und die Wertschöpfung haben – woraus sich die gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen ergeben.

Zur Beantwortung der Fragen, wurden zunächst die zur Verfügung gestellten Projektunterlagen und -informationen (z.B. Gesetzesentwürfe) sowie relevante Literatur gesichtet und ein logisches Modell erarbeitet. Auf der Basis des logischen Modells wurden die Kosten- und Nutzenkomponenten identifiziert und eine erste Grobeinschätzung zu den Auswirkungen vorgenommen. Anschliessend wurde die (quantitative) Kosten- und Nutzen-Analyse der betroffenen Gruppen durchgeführt und die gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen analysiert. Um dem knappen Zeitrahmen der RFA Rechnung zu tragen, basiert die Analyse in

\_

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Die Methodik richtet sich nach den beim Bund gültigen Vorgaben für RFA, zu finden unter <a href="https://www.seco.ad-min.ch/seco/de/home/wirtschaftspolitik/wirtschaftspolitik/regulierung/regulierungsfolgenabschaetzung.html">https://www.seco.ad-min.ch/seco/de/home/wirtschaftspolitik/wirtschaftspolitik/regulierung/regulierungsfolgenabschaetzung.html</a> (letztmals abgerufen am 6. Juli 2023).

Absprache mit den Auftraggebenden ausschliesslich auf bestehenden Grundlagen (z.B. Erlassentwürfe, Dokumente/Literatur, vorhandene Sekundärdaten).

## 2 Logisches Modell des Gesetzes über die Transparenz juristischer Personen

Mit einem logischen Modell können die grundsätzlichen Wirkungsmechanismen des Transparenzgesetzes systematisch dargestellt werden. Das Modell visualisiert die Voraussetzungen² für die Einführung des Registers, die resultierenden Pflichten der neuen gesetzlichen Regelung (Outputs) und die Auswirkungen im Vollzug für die betroffenen Gruppen (Outcomes). Das Ziel der gesetzlichen Regelung ist, dass ein zentrales Register besteht, in dem korrekte und aktuelle Informationen zu den wirtschaftlich berechtigten Personen von Unternehmen in der Schweiz erfasst sind und dass berechtigte Behörden und Institutionen darauf zugreifen können (vgl. Abbildung 1). Welche gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen das Register hat (Impacts), wird im Kapitel 5 diskutiert.

In Abbildung 1 wird der Begriff der wirtschaftliche Berechtigten abgekürzt verwendet, laut Transparenzgesetz sind die wirtschaftlich Berechtigten folgendermassen definiert.

#### **Definition wirtschaftlich Berechtigte (wB)**

Gemäss dem Gesetz über die Transparenz juristischer Personen (TJPG) ist eine wirtschaftlich berechtige Person (wB) eine natürliche Person, die eine Unternehmung kontrolliert. Entweder hält sie alleine oder gemeinsam mit einem Dritten eine Beteiligung von mindestens 25% am Kapital oder an den Stimmen, oder sie übt die Kontrolle auf andere Weise aus.<sup>3</sup>

Falls keine Person eine der genannten Eigenschaften erfüllt, so gilt das oberste Mitglied des Leistungsorgans als wirtschaftlich berechtigte Person. Diese Regelung gilt insbesondere auch bei Stiftungen und Vereinen. Bei Stiftungen und Vereinen sind weitere wirtschaftlich berechtigte Personen denkbar (Stiftungen: einflussreiche Stifter, namentlich genannte Begünstigte von Ausschüttungen; Vereine: Personen, die Einfluss haben).

Zunächst werden die Auswirkungen der gesetzlichen Regelung auf die betroffenen Gruppen als Ganzes beschrieben, zur Quantifizierung der Auswirkungen werden die unterstellten juristischen Personen dann weiter differenziert.

#### **Unterstellte juristische Personen**

Das TPJG regelt die Transparenzanforderungen für juristische Personen des schweizerischen Rechts und für bestimmte Rechtseinheiten des ausländischen Rechts. Dazu gehören folgende juristische Personen des schweizerischen Rechts:

- Aktiengesellschaften (AG)
- Kommanditaktiengesellschaften (KMAG)
- Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH)
- Genossenschaften
- SICAV, SICAF und Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen (kollektive Kapitalanlagevehikel)
- Vereine, die verpflichtet sind, sich ins Handelsregister einzutragen

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Nicht Gegenstand der vorliegenden Analyse ist die Untersuchung der technischen und organisatorischen Voraussetzungen des Transparenzregister. Der Bund erstellt derzeit eine Schätzung der IT-Kosten, die mit der Einrichtung des Registers verbunden sind.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Der Bundesrat definiert gestützt auf das TPJG, was Kontrolle auf andere Weise heisst.

#### ■ Stiftungen

Sowie juristische Personen oder Rechtseinheiten ausländischen Rechts,

- die eine Zweigniederlassung haben, die im Handelsregister eingetragen werden muss
- deren tatsächliche Verwaltung sich in der Schweiz befindet;
- die in der Schweiz Immobilien erworben haben oder Immobilien erwerben wollen.

#### Ausgenommen sind:

- juristische Personen, deren Beteiligungsrechte ganz oder teilweise an der Börse kotiert sind, sowie Tochtergesellschaften, die zu mehr als 75 % von einer oder mehreren Gesellschaften kontrolliert werden, deren Beteiligungsrechte ganz oder teilweise an der Börse kotiert sind;
- Einrichtungen der beruflichen Vorsorge im Sinne von Artikel 48 des Gesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung,
- juristische Personen, bei denen mindestens 75% der Beteiligungsrechte vom Gemeinwesen gehalten werden.

In Abbildung 1, in der Spalte ganz links, sind (nicht abschliessend) verschiedene **Voraussetzungen** für das Register aufgeführt – sowohl technischer als auch organisatorischer Art. Diese bilden die Grundlage für die gewünschte Funktionsweise des Gesetzes über die Transparenz juristischer Personen. Die verschiedenen Aspekte des TJPG sind in der Spalte **Outputs** aufgeführt. Für die direkt betroffenen Gruppen – unterstellte juristische Personen, Inhaber/innen von Geschäftsanteilen, wirtschaftlich Berechtigte sowie Finanzintermediäre – gibt es fünf zentrale Handlungspflichten, die untersucht werden. In der Spalte **Outcomes** ist festgehalten, welche konkreten Handlungen sich aus den Pflichten ergeben. Neuerungen aufgrund des TJPG sind kursiv. Die Spalte rechts hält schliesslich die direkten **Ziele der gesetzlichen Regelung** fest. Der **Kontext** der Gesetzesänderung sowie das **Ziel des Registers** (Impact) sind im obersten grauen Balken aufgeführt, mögliche **Hindernisse** im untersten Balken.

#### Abbildung 1: Logisches Modell Umsetzung Gesetz über die Transparenz juristischer Personen

Kontext: Neue gesetzliche Grundlage zur erhöhten Transparenz und Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen von juristischen Personen (TJPG); Ziel des Registers (Impact): Prävention und Strafverfolgung im Bereich Finanzkriminalität und Stärkung des Finanzplatz und Wirtschaftsstandortes, Angleichung an internationale Standards (FATF, Global Forum)

Voraussetzungen	Outputs	Outcomes	Ziele
Technische Voraussetzungen Register  • Plattform	Identifikations- und Verifikationspflicht	Unterstellte juristische Personen (siehe Definition)  Identifizieren ihre wB  Prüfen die Identität ihrer wB  Bei Änderungen: Identifizieren (neue) wB und prüfen deren Identität	
<ul> <li>Automatisierte         Eingangsprüfung der         Informationen</li> <li>Schnittstelle zu anderen         Registern, insb. HR</li> <li>Zugriffsfunktionen für         Berechtigte</li> </ul>	Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht	<ul> <li>Halten die Informationen zu den wB fest (Name, Vorname, Geburtsdatum, Nationalität, Adresse, Wohnsitzstaat, Ausmass der ausgeübten Kontrolle).</li> <li>Dokumentieren die Identifikationsversuche, falls wB nicht identifiziert werden können. In diesem Fall geben sie die Informationen des ranghöchsten Mitglied des Leitungsorgans an.</li> <li>Bewahren die Daten während 10 Jahren nach Ausscheiden der Person als wB auf.</li> </ul>	Es besteht ein
<ul> <li>Prüfungen (zufällig und risikobasiert)</li> <li>Organisatorische Voraussetzungen Register</li> </ul>	Meldepflicht	<ul> <li>Tragen die Informationen zu ihren wB ins Register ein, oder</li> <li>Wenn sie bestätigen, dass ihre wB im HR eingetragen sind (bspw. als Gesellschafter): Melden dem HR Angaben über wB.</li> <li>Bei Änderungen der Informationen zu ihren wB nehmen sie innert eines Monats seit Kenntnisnahme eine Aktualisierung vor.</li> </ul>	zentrales Register, in welchem korrekte, aktuelle Informationen zu den wB der Firmen in der Schweiz erfasst sind.  Berechtige Behörden / Institutionen können darauf zugreifen.
<ul> <li>Registerführende Behörde</li> <li>Prüfbehörde</li> <li>Zuständigkeiten und Organisation</li> <li>Prozesse</li> <li>Definitionen</li> </ul>	Mitwirkungspflicht  Met Behörde	Inhaberfinnen von Geschäftsanteilen  Teilen dem Unternehmen die benötigten Informationen erstmalig mit (Name, Vomame, Geburtsdatum, Nationalität, Adresse, Wohnsitzstaat, Ausmass der ausgeübten Kontrolle).  Lassen der Gesellschaft wenn benötigt weitere Dokumente zur Identifikation zukommen.  Teilen Aktualisierungen ihrer Informationen der Gesellschaft mit (innert eines Monats seit Kenntnisnahme).	
(nicht Teil dieses Prüfauftrags)		Wirtschaftlich Berechtigte / in die Kette eingebundene Dritte  Teilen dem Unternehmen die benötigten Informationen erstmalig mit (Name, Vorname, Geburtsdatum, Nationalität, Adresse, Wohnsitzstaat, Ausmass der ausgeübten Kontrolle).  Lassen der Gesellschaft wenn benötigt weitere Dokumente zur Identifikation zukommen.  Teilen Aktualisierungen ihrer Informationen oder Änderungen ihres Status als wB der Gesellschaft oder der Inhaber/in mit (innert eines Monats seit Kenntnisnahme).	
	Discrepancy Reporting	Finanzintermediäre  Finanzintermediäre melden Diskrepanzen zwischen den Informationen des Registers und den ihnen vorliegenden Informationen: (1) wenn daraus der Verdacht entsteht, dass die Information im Register nicht korrekt oder aktuell ist, (2) die Diskrepanz auch dann noch besteht, wenn sie den Kunden darauf hingewiesen und ihm eine angemessene Frist zur Behebung der Diskrepanz eingeräumt haben, (3) keine Meldung an MROS erfolgt.	

#### Mögliche Hindernisse:

- Angaben zu den wB werden von den Gesellschaften nicht aktualisiert → Ziel «aktuelle Informationen» nicht erfüllt
- Bei kompliziertem Zugriffsverfahren verwenden die Finanzintermediäre das Register nicht umfassend → Discrepancy Reporting versagt / Ziel «korrekte Informationen» nicht erfüllt
- Finanzintermediäre verlassen sich bei ihrer Sorgfaltspflicht gemäss GwG übermässig stark auf das Register → Ziel «korrekte Informationen» nicht erfüllt

Anmerkung: Neuerungen, die sich durch das Transparenzregister ergeben, sind kursiv (vgl. Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (Geldwäschereigesetz, GwG) und des Obligationenrechts (OR)), Darstellung BASS

Die Identifikations- und Verifikationspflicht, die Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht sowie die Meldepflicht betrifft **die unterstellten juristischen Personen**. Für sie ergeben sich folgende Auswirkungen:

- Gestützt auf die **Identifikations- und Verifikationspflicht**, müssen die unterstellten Rechtseinheiten die WB identifizieren und ihre Identität prüfen. Zu erfassen sind Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Staatangehörigkeit, Adresse und Wohnsitzstaat, anzugeben ist zudem die Art und Umfang der ausgeübten Kontrolle. *Neu ist die (explizite) Pflicht zur Prüfung der Identität, sowie das Festhalten von Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit*.
- Gemäss der **Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht**, müssen die gesammelten Informationen dokumentiert werden. Falls die wB nicht identifiziert werden können, müssen die unternommenen Schritte des Identifikationsversuches festgehalten werden. Die gesammelten Informationen müssen während 10 Jahren aufbewahrt werden. *Neu ist die Pflicht zur Dokumentation der Identifikationsversuche*.
- Die Meldepflicht regelt die **Eintragung der Daten** ins Register sowie **Änderungen und Löschung** der Daten im Register. Demnach melden die unterstellten Rechtseinheiten die Daten ihrer wB erstmalig dem Register. Änderungen sind innerhalb eines Monats ab Kenntnisnahme mitzuteilen. Ein **vereinfachtes Meldeverfahren** kommt zur Anwendung, wenn alle wB einer Unternehmung bereits im Handelsregister (HR) eingetragen sind. Dann reicht eine Bestätigung seitens der unterstellten Rechtseinheit, dass die wB im HR eingetragen sind und die Meldung der zusätzlich erforderlichen Daten, die ins Transparenzregister aufzunehmen sind. Das HR übermittelt die Daten ans Transparenzregister weiter. Ein solches vereinfachtes Meldeverfahren gilt insbesondere für Stiftungen und Vereine. Wenn bestätigt wird, dass das oberste Organ die wB ist, leitet das HR die Informationen ans Transparenzregister. Allfällige weitere wB werden von den unterstellten Rechtseinheiten ans Transparenzregister gemeldet. *Die Handlungspflichten bezüglich Meldung ans Transparenzregister sind neu*.

Die **Mitwirkungspflicht** betrifft Inhaber/innen von Geschäftsanteilen der unterstellten juristischen Personen sowie, wenn diese nicht deckungsgleich sind, wirtschaftlich berechtige Personen der unterstellten Rechtseinheit und weitere, in die Kette eingebundene Dritte.

- Inhaber/innen von Geschäftsanteilen: Inhaber/Innen von Anteilsscheinen (Gesellschafter oder Aktionär), die allein oder gemeinsam mit einem Dritten Anteile in einem Umfang halten, welche die letztendliche Kontrolle über das unterstellte Unternehmen ermöglicht, müssen der Unternehmung folgende Informationen mitteilen: Vor- und Nachnamen, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum, Adresse und Wohnsitzstaat. Die Meldung hat innerhalb eines Monats nach Erwerb der Geschäftsanteile zu erfolgen. Auf Verlangen der unterstellten Rechtseinheit sind weitere Informationen und Unterlagen zu übermitteln (bspw. Ausweiskopie). Änderungen sind innerhalb eines Monats mitzuteilen. Neu ist die Übermittlung von weiteren benötigten Unterlagen, die von den Unternehmen verlangt werden.
- Wirtschaftlich Berechtigte / in die Kette eingebundene Dritte: Wirtschaftlich Berechtigte und in die Kette eingebundene Dritte (insbesondere solche die Kontrolle ausüben oder in die Kette eingebunden sind) müssen bei der Überprüfung und Bereitstellung der Informationen mitwirken und sie der unterstellten Rechtseinheit oder den Inhaber/innen von Geschäftsanteilen mitteilen. Änderungen sind ebenfalls innert Monatsfrist seit Kenntnisnahme mitzuteilen. Neu ist die Übermittlung von weiteren benötigten Unterlagen, die von den Unternehmen verlangt werden.

Das **Discrepancy Reporting** ist ein Mechanismus zur Sicherstellung, dass die dem Register gemeldete Informationen korrekt und aktuell ist. Es betrifft zentral die Finanzintermediäre.<sup>4</sup>

■ Finanzintermediäre: Finanzintermediäre müssen gemäss TJPG Abweichungen zwischen den ihnen bekannten Informationen und den Angaben im Register der registerführenden Behörde melden, die an der Richtigkeit und Aktualität der Angaben im Register zweifeln lassen und im Austausch mit den Betroffenen nicht bereinigt werden können, aber auch keine Meldung an die Meldestelle für Geldwäscherei mit sich ziehen. Das Discrepancy Reporting ist neu.

Um die Ziele des Registers (Impacts) zu realisieren, sind korrekte und aktuelle Informationen die Grundvoraussetzung. Mögliche Hindernisse ergeben sich zum einen aus einem nicht korrekten Vollzug (Angaben zu wB werden nicht zuverlässig aktualisiert) und zum anderen, wenn das Register nicht wie vorgesehen verwendet wird – bspw. von den Finanzintermediären. Gründe dafür könnten zum Beispiel komplizierte Abfrageverfahren sein. In beiden Fällen wird das Ziel, korrekte und aktuelle Informationen zu den wB zu haben, gefährdet. Das Risiko für letzteres scheint allerdings gering, da die Finanzintermediäre ein klares Interesse am Register signalisiert haben – es stellt für sie ein zusätzliches Element bei der Risikoüberwachung im Zusammenhang mit ihren Geschäftsbeziehungen dar.

Auf die gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen im Zusammenhang mit den Zielen des Registers wird in Kapitel 5 eingegangen. In den nächsten Schritten werden die betroffenen Gruppen beschrieben und die für sie anfallenden Kosten geschätzt.

## 3 Betroffene Gruppen

Im Folgenden werden die vom Vollzug der gesetzlichen Regelung direktbetroffenen Gruppen hinsichtlich ihrer Grösse beschrieben und etwaige Erleichterungen respektive Zusatzanforderungen werden diskutiert.

## 3.1 Mengengerüst

Die nachfolgende **Tabelle 1** zeigt die **Anzahl der unterstellten Rechtseinheiten** gemäss Handelsregister. Unter Berücksichtigung der Definition der wB (vgl. Kapitel 2) kann eine Spannweite für die Anzahl wB für die verschiedenen Typen der unterstellten Rechtseinheiten angegeben werden.

Tabelle 1: Mengengerüst betroffene Rechtseinheiten und wB

Rechtsform	Anzahl	wB gemäss Definition*	Schätzung wirtschaftlich Berechtigte
GmbH	249′268	haben allein oder gemeinsam mind. 25% der	Mind. 1, max. 4, d.h. insgesamt zwischen rund 250'000 bis 1 Mio.
AG	Stimmen oder des Kapitals Ansonsten oberstes Mitglied des Leitungsorgans	Mind. 1, max. 4, d.h. insgesamt zwischen rund 237'000 und 950'000	
Stiftungen	17′831	Oberstes Mitglied des obersten Organs sowie al- lenfalls weitere (Stifter, Begünstigte)	Mind. 1, allenfalls weitere, d.h. insgesamt mind. ca. 18'000
Vereine	11′218	Oberstes Mitglied der Geschäftsleitung sowie allenfalls weitere	Mind. 1, allenfalls weitere, d.h. insgesamt mind. ca. 12'000

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Gemäss TPJG müssen auch Behörden, die Daten aus dem Transparenzregister verwenden und Unstimmigkeiten feststellen, entsprechende Erkenntnisse an die registerführende Behörde mitteilen. Auf die Auswirkungen der Regelung auf die Behörden in der weiteren Analyse nicht eingegangen.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Einsehbar unter https://www.zefix.ch, letztmals abgerufen am 6. Juli 2023.

Genossenschaften	8′245		Mind. 1, max. 4, d.h. insgesamt zwischen rund 8'300 und 33'200
Zweigniederlassungen ausl. Gesellschaften	3′314		Mind. 1, max. 4. d.h. insgesamt zwischen 3'300 und 13'200
Kommanditaktiengesellschaften (KMAG)	7	haben allein oder gemeinsam mind. 25% der	Mind. 1, max. 4, d.h. insgesamt zwischen 10 und 40
Kollektive Kapitalanlagevehi- kel (SICAV, SICAF und KmGK)	49	Stimmen oder des Kapitals Ansonsten oberstes Mitglied des Leitungsorgans	Mind. 1, max. 4, d.h. insgesamt zwischen 50 und 200
Weitere juristische Personen nach ausl. Recht (mit tatsächlicher Verwaltung in der Schweiz oder jur. Per- sonen, die in der Schweiz Im- mobilien erwerben (nach BewG))	sungen ausl. Gesell-		Mind. 1, max. 4

Anmerkungen: \*ohne Berücksichtigung der «Kontrolle auf andere Weise», dies wird auf Verordnungsebene weiter zu präzisieren sein. Im Handelsregister sind auch börsenkotierte Unternehmen aufgeführt, die nicht dem TJPG unterstellt sind (im Jahr 2022 an der Schweizer Börse gelistete Unternehmen mit Sitz in der Schweiz: 223). Verglichen mit der Statistik der Unternehmensstruktur des BFS (BFS 2023a) sind im Handelsregister sehr viel mehr Firmen je Rechtsform aufgeführt. Es dürfte sich teilweise um inaktive Firmen handeln, die nicht gelöscht werden (vgl. auch B,S,S. 2018). Es handelt sich somit hier um eine Obergrenze der Zahl der betroffenen Rechtseinheiten. Quelle: Handelsregister, Berechnungen BASS

Von der Identifikations- und Verifikationspflicht, der Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht sowie der Meldepflicht sind somit je Rechtsform unterschiedlich viele Unternehmungen betroffen. Für den Umsetzungsaufwand ist zudem die Zahl der zu prüfenden wB pro Unternehmung relevant. Die Zahl der wB wiederum ist wichtig für die Aufwände, die sich durch die Mitwirkungspflicht ebendieser ergeben. Bezüglich der Anzahl betroffene Rechtseinheiten und wB lassen sich grob drei Gruppen bilden:

- Hohe Anzahl betroffene Rechtseinheiten und wB: GmbH und AG (>100'000 betroffene Einheiten).
- Mittlere Anzahl betroffene Rechtseinheiten und wB: Stiftungen und Vereine (> 10'000 betroffene Einheiten)
- Tiefe Anzahl betroffene Rechtseinheiten und wB: Genossenschaften, Zweigniederlassungen ausl. Gesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und kollektive Kapitalanlagevehikel (<10'000 betroffene Einheiten)

In Bezug auf die weiteren involvierten Akteure – die in die Kette eingebundenen Dritte , sowie die Finanzintermediäre – gibt **Tabelle 2** einen Überblick über die Grössenordnung.

Tabelle 2: Weitere involvierte Dritte und Finanzintermediäre

Betroffene Gruppen	Anzahl Akteure
Involvierte Dritte, bspw. Treuhänder/innen, Anwält/innen	Grobe Schätzung: 30'000 (Annahme: mit jeweils zwei Involvierungen)
Finanzintermediäre	728

Quelle: fedpol (2021). Meldestelle für Geldwäscherei, Jahresbericht 2020 (Finanzintermediäre) und basierend auf der Statistik der Unternehmensstruktur STATENT 2020 (BFS 2022), Beschäftigte in den Wirtschaftsarten NOGA 643000, 692000 und 749000. Annahme: 50% der Beschäftigten als involvierte Dritte, Berechnungen BASS

Für das Ausmass des Aufwands hinsichtlich Discrepancy Reporting der Finanzintermediäre ist der Anteil der Geschäftsbeziehungen mit Unstimmigkeiten relevant. Annahmen zum Anteil der Unstimmigkeiten sind ex-ante schwierig zu treffen. Erfahrungen aus Deutschland nach der Einführung einer neuen

gesetzlichen Regelung zum Transparenzregister<sup>6</sup>, mit welcher auf ein Vollregister umgestellt wurde und ein obligatorisches Discrepancy Reporting eingeführt wurde, lassen eine hohe Anzahl Unstimmigkeiten vermuten, die aber zumeist aufgrund einer fehlenden Aktualisierung von Angaben entstehen. Im TJPG ist vorgesehen, dass die Finanzintermediäre Unstimmigkeiten mit den Kunden bereinigen – was bei dieser Art Unstimmigkeit jeweils problemlos möglich sein sollte.

Hinsichtlich weiterer involvierter Dritter sind uns keine Studien bekannt, die eine Quantifizierung dieser Gruppe erlauben, weshalb in Tabelle 2 basierend auf der Statistik der Unternehmensstruktur STATENT (BFS 2022) eine sehr grobe Schätzung erfolgt.

## 3.2 Erleichterungen und Zusatzanforderungen

Von den aufgeführten Rechtseinheiten können abgesehen von den Zweigniederlassungen ausländischer Gesellschaften grundsätzlich alle von einem **vereinfachten Meldeverfahren** profitieren. Es gilt ein vereinfachtes Verfahren, falls die wB bereits im HR eingetragen sind. In diesem Fall müssen die Unternehmen lediglich die wB bestätigen und die benötigten Daten fürs Transparenzregister mitteilen. Das HR leitet die Informationen ans Transparenzregister weiter. Es ist davon auszugehen, dass dies auf einen grossen Anteil der GmbH, AG und auch Genossenschaften zutrifft, hingegen auf einen sehr kleinen Anteil der kollektiven Kapitalanlagevehikel und der Kommanditaktiengesellschaften.<sup>7</sup>

Weiter gilt ein vereinfachtes Verfahren der Identifikation und Meldung der wB für Vereine und Stiftungen. Gemäss TJPG ist bei Stiftungen und Vereinen davon auszugehen, dass das oberste Mitglied des obersten Organs die wirtschaftlich berechtigte Person ist. In diesem Fall müssen Vereine und Stiftungen keine weiteren Massnahmen ergreifen, um die wB zu identifizieren und ihre Identität zu prüfen. Wenn bekannt ist, dass es weitere wirtschaftlich berechtigte Personen gibt (Stiftungen: einflussreiche Stifter, namentlich genannte Begünstigte von Ausschüttungen<sup>8</sup>; Verein: Personen, die Einfluss haben), müssen diese analog zu den anderen Rechtseinheiten identifiziert werden.

Die Meldung kann anschliessend auch via Handelsregister erfolgen, allfällige zusätzlich identifizierte wirtschaftlich Berechtigte sind dem Register zu melden.

Nebst den genannten Erleichterungen ist im TJPG eine zusätzliche Anforderung für ausländische Gesellschaften mit Sitz im Ausland und Verwaltung in der Schweiz festgehalten. Diese müssen in der Schweiz zusätzlich eine Liste mit den Eigentümern/innen (Vor- und Nachnamen resp. Firmennamen sowie Adresse resp. Firmensitz) führen. Das Führen dieser Liste ist bereits Pflicht für Gesellschaften mit Sitz im Ausland und Verwaltung in der Schweiz, bedeutet also kein Zusatzaufwand (Art. 22ibis StAhiG).

## 4 Kosten-Nutzen-Analyse

Basierend auf den bisherigen Ausführungen stellt sich nun die Frage, welche **Kosten- und Nutzenkomponenten** für die Direktbetroffenen mit der Schaffung des Transparenzregisters verbunden sind. Bereits bestehende Pflichten von Unternehmen, Aktionär/innen etc., welche bspw. im OR festgelegt sind und nun in das TJPG überführt werden, werden nicht als neue Regulierung bewertet. Es werden Kosten und Nutzen quantifiziert, welche sich durch eine Abweichung vom Status Quo der gesetzlichen Regelung ergeben und somit neue Regulierungskosten (bzw. Nutzen) darstellen.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Siehe bspw. https://www.dhpg.de/de/newsroom/blog/transparenzregister-unstimmigkeitsmeldung oder https://wb-check.de/buss-geld\_transparenzregister/ (letztmals abgerufen am 6. Juli 2023).

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Basierend auf dem Risikoprofil der verschiedenen Rechtsformen im Nationalen Risk Assessment (Schweizerische Eidgenossenschaft 2017).

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Personen, die einen klagbaren Rechtsanspruch auf einen bestimmten Teil des Stiftungsvermögen haben.

Erfahrungsgemäss wird die aktuelle gesetzliche Pflicht nicht von allen unterstellten Rechtseinheiten im gleichen Masse erfüllt (vgl. Bundesrat 2021). Aufwände, die sich für Unternehmen ergeben, die ihre Pflicht aktuell nicht erfüllen, sind nicht Teil der berücksichtigten Kosten. Es ist davon auszugehen, dass die betroffenen Rechtseinheiten diese Pflichten kennen (Vermutung der Kenntnis des geltenden Rechts) und diese erfüllen. Wenn sie dies bisher nicht getan haben, müssen sie diese Pflichten nachträglich erfüllen und tragen die daraus resultierenden Belastungen entsprechend zu einem späteren Zeitpunkt – was aber nicht bedeutet, dass es sich um einen Aufwand aufgrund der neuen gesetzlichen Regelung handelt.

## 4.1 Methodisches Vorgehen

Abbildung 2 gibt einen Überblick über die verschiedenen Schritte des methodischen Vorgehens.

Abbildung 2: Vorgehen Kosten-Nutzen-Analyse

Qualitative Einordnung Handlungspflichten Annahme Zeitaufwände der Regulierung pro wB (Einführungs- und Folgejahre)

Annahme Anteil betroffene Firmen und wB je Rechtsform Kostenschätzung basierend Mengengerüst und weiteren Annahmen

Darstellung BASS

In einem ersten Schritt erfolgte, ausgehend vom Wirkungsmodell (siehe Abbildung 1), eine qualitative Einordnung der einzelnen Kosten- und Nutzenkomponenten. Dazu wurde zwischen verschiedenen Handlungspflichten differenziert, die jeweils unterschiedliche Akteure betreffen:

- Verifizierungs-, Dokumentations- und Meldungspflichten der unterstellten juristischen Personen
- Mitwirkungspflicht der wirtschaftlich Berechtigten und weiteren involvierten Dritten
- Discrepancy Reporting der Finanzintermediäre

Die unterstellten Rechtsformen wurden für die Analyse gruppiert, da sie sich zum einen hinsichtlich der aktuellen Regelung unterscheiden und zum anderen unterschiedliche Erleichterungen oder Zusatzanforderungen zutreffen können. Für die verschiedenen Pflichten wurde eine Einschätzung zur Relevanz der Auswirkung vorgenommen. Dabei wurde bei der Meldung zwischen dem Aufwand im Einführungsjahr (erstmalige Meldung ans Register) und dem Aufwand in den Folgejahren (Aufwand von Aktualisierungen) unterschieden. Für jede Handlungspflicht wurde anschliessend, ausgehend vom Status Quo, eine Einschätzung zur Veränderung des Zeitaufwandes gemacht (vgl. Anhang A-1.1, A-2.1 und A-3.1).9

Weitere Annahmen betreffen den Anteil betroffener juristischer Personen je Handlungspflicht und die Anzahl wirtschaftlich berechtigter Personen je Rechtsform. Die Basis für die Abschätzung der Anzahl wirtschaftlich berechtigter Personen bildet das Mengengerüst aus Kapitel 3.1. Da die Anteile der betroffenen Unternehmen im Vornherein nicht bekannt sind, wurden zwei Szenarien betrachtet. Eines mit eher tiefen Regulierungskosten (Szenario 1) und eines mit eher hohen Regulierungskosten (Szenario 2). Diese Szenarien sind im Anhang detailliert beschrieben (A-1.2, A-2.2, A-3.2).

Nutzen fällt gemäss dem Wirkungsmodell nur bei den Finanzintermediären an. Wir gehen für den Nutzen von einer durchschnittlichen Zeitersparnis aus, die bei allen (Szenario 1) respektive bei 75% (Szenario 2) der Geschäftsbeziehungen mit den unterstellten Rechtseinheiten anfällt.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Es war unabdingbar, basierend auf bestehender Literatur Annahmen zu treffen. Die jeweiligen Quellen sind in den Tabellen im Anhang A-1.1, A-2.1 und A-3.1 zu finden.

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> So gehen wir bspw. gehen wir davon aus, dass zwischen 75 und 85% aller Aktiengesellschaften vom vereinfachten Meldeverfahren profitieren können, da ihre wB bereits als Zeichnungsberechtige im HR eingetragen sind.

Für die beiden Szenarien wurden schliesslich Kosten und Nutzen berechnet. Die Monetarisierung der Kosten und Nutzen basiert auf den durchschnittlichen Arbeitskosten gemäss BFS (BFS 2023c).

Kosten und Nutzen wurden einerseits für das Einführungsjahr und andererseits für die Folgejahre berechnet. Es wird davon ausgegangen, dass die unterstellten Rechtseinheiten im Einführungsjahr für alle ihre wirtschaftlich Berechtigten die Verifikation, Dokumentation und Meldung vornehmen. Im Einführungsjahr kommt entweder das vereinfachte oder das normale Meldeverfahren zur Anwendung. In den Folgejahren ist nicht mehr der gesamte Aufwand für die erstmalige Meldung ans Register (vereinfachtes oder normales Meldeverfahren) relevant, sondern nur noch der Aufwand für die Meldung von aktualisierten Daten. Diesbezüglich wird eine Annahme zum Anteil der juristischen Personen mit aktualisierten Informationen pro Rechtsform verwendet. Der Aufwand für die Verifikations- und Dokumentationspflicht bleibt für diesen Anteil an betroffenen Gesellschaften bestehen.

Von den Kosten der Mitwirkungspflicht sind im Einführungsjahr alle wB betroffen, in den Folgejahren jeweils die wB von Gesellschaften, die von Änderungen betroffen sind. Die Kosten und Nutzen aus dem Discrepancy Reporting für die Finanzintermediäre werden für das Einführungsjahr und die Folgejahre als identisch eingeschätzt.

Schliesslich wurde eine Sensitivitätsanalyse durchgeführt, bei der relevante Parameter verändert wurden. Grundsätzlich sind die Berechnungen als grobe Schätzungen zu verstehen, die auf einer Vielzahl von Annahmen beruhen. Die getroffenen Annahmen und Berechnungen werden im Anhang ausgewiesen.

#### 4.2 Kosten

Basierend auf dem erläuterten Vorgehen und den im Anhang ausgeführten Annahmen wurde die Kostenberechnung für die drei Handlungspflichten durchgeführt.<sup>11</sup>

## 4.2.1 Verifizierungs-, Dokumentations- und Meldepflichten

Die Transparenzanforderungen – also die Verifizierungs-, Dokumentations- und Meldepflichten – fallen bei allen dem TJPG unterstellten Rechtseinheiten an.

#### Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Für AG und GmbH besteht bereits heute eine gesetzliche Regelung zur Identifikation und Dokumentation ihrer wirtschaftlich Berechtigten, die derjenigen im TJPG in weiten Teilen sehr ähnlich ist. Entsprechend sind die Veränderungen hinsichtlich ihres Ausmasses gering. Tabelle 13 im Anhang listet für die einzelnen Handlungspflichten der AG und GmbH den zusätzlichen Aufwand auf, die Kostenschätzung ist in **Tabelle 3** festgehalten.

Tabelle 3: Kosten Einführungsjahr AG und GmbH, in Mio. CHF, je Szenario

AG und GmbH, Kosten in Mio. CHF bzw. CHF		Szenario 1	Szenario 2
Verifikation		6.18	6.18
Dokumentation & Aufbewahrung		0.08	0.31
	Meldeverfahren vereinfacht	4.63	4.11
Meldepflicht erstmalig	Meldeverfahren normal	0.78	1.55
	Total Meldepflicht	5.41	5.67
Gesamtkosten Regulierung in Mio. CHF pro Ja	11.67	12.16	
Durchschnitt pro Unternehmen in CHF		24.00	25.00

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Die Berechnungen wurden dem SIF in einem separaten Excel-Anhang zu vorliegendem Bericht (Berechnungsfile) übergeben und können auf <u>www.buerobass.ch/rfa\_tr\_berechnungsfile</u> eingesehen werden.

Quelle: Berechnungen BASS

Basierend auf den verwendeten Berechnungsgrössen und Annahmen betragen die Regulierungskosten für die Verifizierung, Dokumentation und Meldung im Einführungsjahr je nach Szenario zwischen 11.67 und 12.16 Mio. CHF. Die grösste Kostenkomponente betrifft die Kosten für die Verifikation der wB von gut 6 Mio. CHF. Von diesen Kosten sind alle AG und GmbH betroffen und sie fallen entsprechend unabhängig vom gewählten Szenario an. Die Kosten für die erstmalige Meldung ans Register betragen je nach Szenario 5.41 oder 5.67 Mio. CHF, die Kosten für die Dokumentation und Aufbewahrung der Daten 0.08 Mio. resp. 0.31 Mio. CHF. Pro Unternehmen betragen die Kosten je nach Szenario im Durchschnitt 24.00 resp. 25.00 CHF.

Die Kosten für die Verifizierungs-, Dokumentations- und Meldepflichten in den Folgejahren (je nach Szenario) betragen 2.85 oder 3.48 Mio. CHF resp. 5.90 oder 7.20 CHF pro Firma (vgl. Anhang A-1.3).

#### **Exkurs: Fallbeispiele**

Zur Illustration der anfallenden Kosten im Einführungsjahr werden drei Fallbeispiele präsentiert – diese sind fiktiv, dürften aber hinsichtlich ihres Aufwandes für die Meldung bereits die Mehrheit der Unternehmen in der Schweiz abdecken. So sind gemäss einer Studie von Frey, Halter und 88% der Unternehmen Familienunternehmen, wovon fast alle weniger als drei Gesellschafter aufweisen (Frey et al. 2004). Je nach Besitzstruktur der Unternehmen kommt zudem das vereinfachte Meldeverfahren zum Zug. Dies dürfte bei einer klaren Mehrheit der Unternehmen der Fall sein – 98% der Unternehmen in der Schweiz sind Mikrounternehmen oder kleine Unternehmen (Bundesamt für Statistik 2022), die tendenziell einfache Besitzstrukturen aufweisen. Ein solcher Fall ist untenstehend abgebildet (**Fall 1**).

#### **Fall 1: Kleines Familienunternehmen**

**Beschreibung:** Wir gehen von einem Familienunternehmen aus, das acht Beschäftigte hat (Mikrounternehmen). Das Familienunternehmen ist eine AG mit zwei Gesellschaftern, die jeweils 50% des Kapitals besitzen und beide im Verwaltungsrat sind. Die **beiden wirtschaftlich Berechtigten** sind somit leicht identifizierbar und bereits im HR eingetragen. Das **vereinfachte Meldeverfahren** wird angewandt.

#### Kostenübersicht:

Zusätzlicher Aufwand im Vergleich zum Status Quo	Veränderung Zeitaufwand	Veränderung Kosten (Arbeitskosten 63.60 CHF/h)
Aufwand bei der Identifikation der wB	+6 min (= 2*3 min)	
Aufwand bei der Prüfung der Identität der wB	nicht nötig – Identität ist bekannt, Perso- nen bereits im HR eingetragen	
Aufwand bei der erstmaligen Meldung der Daten ins Register	+10 min (= 2*5 min)	
Total	+16 min	+16.95 CHF

**Fall 2** bildet ebenfalls eine Aktiengesellschaft ab, für welche allerdings nicht alle wirtschaftlich Berechtigten im HR aufgeführt sind und entsprechend das normale Meldeverfahren zur Anwendung kommt.

#### Fall 2: Start-up-Unternehmen

**Beschreibung:** Wir gehen von einem Start-up-Unternehmen aus, das rund 30 Beschäftigte hat (kleines Unternehmen). Das Unternehmen ist eine AG, die drei Gründer/innen sind im Verwaltungsrat – eine davon hält Anteile von 30%, die anderen beiden je 5%. Zudem gibt es zwei Investoren (ebenfalls AG), die 50% und 10% des Aktienkapitals halten. Die AG mit der 50%-Beteiligung hat zwei

wirtschaftlich Berechtige. Das **normale Meldeverfahre**n wird angewandt, es werden **drei wirt-schaftlich Berechtigte** gemeldet.

#### Kostenübersicht:

Zusätzlicher Aufwand im Vergleich zum Status Quo	Veränderung Zeitaufwand	Veränderung Kosten (Arbeitskosten 63.60 CHF/h)
Aufwand bei der Identifikation der wB	+9 min (=3*3 min)	
Aufwand bei der Prüfung der Identität der wB	+9 min (=3*3 min)	
Aufwand bei der erstmaligen Meldung der Daten ins Register	+15 min (unabhängig der Anzahl der wB)	
Total	+33 min	+35.00 CHF

Zuletzt wird im **Fall 3** eine mittelständische GmbH mit 70 Beschäftigten und einer einfachen Besitzstruktur betrachtet.

#### Fall 3: GmbH

**Beschreibung:** Wir gehen von einer GmbH aus, die 70 Beschäftigte hat (Mittleres Unternehmen). Das Unternehmen hat **4 Gesellschafter**, die alle 25% Geschäftsanteile haben und im HR eingetragen sind (vereinfachtes Meldeverfahren).

#### Kostenübersicht:

Kosten	Veränderung Zeitaufwand	Veränderung Kosten (Arbeitskosten 63.60 CHF/h)
Aufwand bei der Identifikation der wB	+12 min (=4*3 min)	
Aufwand bei der Prüfung der Identität der wB	+12 min (=4*3 min)	
Aufwand bei der erstmaligen Meldung der Daten ins Register	- +20 min (=4*5 min)	
Total	+44 min	+46.65 CHF

#### Genossenschaften, Kommanditaktiengesellschaften und kollektive Anlagevehikel

Für Genossenschaften, Kommanditaktiengesellschaften und kollektive Anlagevehikel gelten grundsätzlich dieselben Möglichkeiten eines vereinfachten Meldeverfahrens wie für AG und GmbH. Allerdings besteht für diese Rechtsformen aktuell noch keine Pflicht zur Führung eines Verzeichnisses der wirtschaftlich Berechtigten, d.h. die Aufwände des TJPG sind neu (vgl. Tabelle 14 im Anhang).

Basierend auf den verwendeten Berechnungsgrössen und Annahmen betragen die Regulierungskosten im Einführungsjahr je nach Szenario 0.82 oder 0.83 Mio. CHF (**Tabelle 4**). Die Szenarien unterscheiden sich nur geringfügig. Pro Unternehmen betragen die Kosten je nach Szenario 98.60 resp. 99.70 CHF. Die im Vergleich zu den AG und GmbH höheren Kosten pro Unternehmen ergeben sich primär daraus, dass es für die Genossenschaften, Kommanditgesellschaften und kollektiven Anlagevehikel heute keine Pflicht zur Führung eines Verzeichnisses der wirtschaftlich Berechtigen gibt.

Tabelle 4: Kosten Einführungsjahr Genossenschaften, Kommanditgesellschaften und kollektive Anlagevehikel, in Mio. CHF, je Szenario

Genossenschaften, Kommanditaktiengesellschaften, kollektive Anlagevehikel, Kosten in Mio. CHF bzw. CHF						
		Szenario 1	Szenario 2			
Verifikation		0.58	0.58			
Dokumentation & Aufbewah-	Dokumentation & Aufbewah-					
rung		0.14	0.15			
Meldepflicht erstmalig	Meldeverfahren vereinfacht	0.07	0.07			

	Meldeverfahren normal	0.02	0.03
_	Total Meldepflicht	0.09	0.10
Gesamtkosten Regulierung in Mio. CHF erstmalig		0.82	0.83
Durchschnitt pro Unternehmen in CHF		98.6	99.7

Quelle: Berechnungen BASS

Die Kosten für die Verifizierungs-, Dokumentations- und Meldepflichten in den Folgejahren betragen (je nach Szenario) 0.20 oder 0.31 Mio. CHF resp. 24.40 oder 37.10 CHF pro Firma (vgl. Anhang A-1.3).

#### **Vereine und Stiftungen**

Wie in Kapitel 4.2 ausgeführt, gilt für Vereine und Stiftungen sowohl für die Identifikation als auch für die Meldung ein vereinfachtes Verfahren. Aktuell führen beide Rechtseinheiten kein Verzeichnis ihrer wirtschaftlich Berechtigten, die Anforderungen des TJPG sind also neu und stellen Zusatzaufwände dar (vgl. Tabelle 15 im Anhang). Es werden Regulierungskosten in der Höhe von 0.35 Mio. CHF (Szenario 1) und 0.37 Mio. CHF (Szenario 2) geschätzt, die im Einführungsjahr anfallen (**Tabelle 5**).

Tabelle 5: Kosten Einführungsjahr Stiftungen und Vereine, in Mio. CHF, je Szenario

Stiftungen und Vereine, Kosten in M	lio. CHF bzw. CHF	Szenario 1	Szenario 2
Verifikation		0.17	0.16
Dokumentation & Aufbewahrung		0.01	0.02
Meldepflicht erstmalig	Meldeverfahren verein- facht	0.15	0.14
	Meldeverfahren normal	0.02	0.05
	Total Meldepflicht	0.17	0.18
Gesamtkosten Regulierung, erstmalig		0.35	0.37
Durchschnitt pro Rechtseinheit in CHF		12.0	12.8

Quelle: Berechnungen BASS

Wiederum ergeben sich bei den beiden Szenarien nur kleine Unterschiede. Pro Stiftung oder Verein betragen die Kosten je nach Szenario durchschnittlich 12.00 resp. 12.80 CHF und sind im Vergleich mit den Kosten anderen Rechtsformen tief. Die Kosten in den Folgejahren sind marginal (vgl. Anhang A-1.3).

#### **Exkurs Fallbeispiele**

Die Erleichterungen für Stiftungen und Vereine führen dazu, dass im angenommenen Regelfall praktisch kein Aufwand anfällt: Knapp 10 Minuten für die Erfassung und Meldung der Information zum obersten Organ (siehe **Fall 4**). Falls es eine weitere wirtschaftlich berechtigte Person gibt, wie im **Fall 5** einer Stiftung dargestellt, beträgt der Zeitaufwand knapp eine halbe Stunde, woraus sich Kosten von rund 30 CHF ergeben

#### Fall 4: Verein mit einem wB (analog für Stiftungen)

**Beschreibung:** Wir gehen von einem Verein aus, wobei das oberste Mitglied des obersten Leitungsorgans als wirtschaftlich Berechtigte Person gilt. Die Person ist im HR eingetragen. Nebst dieser Person sind keine weiteren wB bekannt, es gilt somit das vereinfachte Identifizierungs- und Meldeverfahren.

#### Kostenübersicht:

Kosten	Veränderung Zeitaufwand	Veränderung Kosten (Arbeitskosten 63.60 CHF/h)
Aufwand bei der Identifikation der wB	+5 min	
Aufwand bei der erstmaligen Meldung der Date ins Register	n +5 min	

Total +10 min +10.60 CHF

#### Fall 5: Stiftung mit zwei wB

**Beschreibung:** Wir gehen von einer Stiftung aus, bei der es neben dem obersten Mitglied des obersten Leistungsorgans noch eine weitere wirtschaftlich berechtige Person gibt. Es gilt das normale Meldeverfahren.

#### Kostenübersicht:

Kosten	Veränderung Zeitaufwand	Veränderung Kosten (Arbeitskosten 63.60 CHF/h)
Aufwand bei der Identifikation der wB	+10 (=5*2 min)	
Aufwand bei der Prüfung der Identität der wB	+3 min	
Aufwand bei der erstmaligen Meldung der Dater ins Register	n +15 min (unabhängig von der Anzah wB)	nl
Total	+28 min	+29.70 CHF

# Ausländische Zweigniederlassungen und weitere dem TJPG unterstellte juristische Personen ausländischen Rechts

Für dem TJPG unterstellte Unternehmen nach ausländischem Recht besteht aktuell keine Regelung zur Identifikation der wirtschaftlich Berechtigen. Zudem bestehen teilweise zusätzliche Anforderungen und das vereinfachte Meldeverfahren dürfte aufgrund komplizierter Besitzstrukturen eher nicht zur Anwendung kommen, weshalb von grösseren Zeitaufwänden ausgegangen wird als für andere Rechtsformen (vgl. Tabelle 16 im Anhang).<sup>12</sup>

Basierend auf den verwendeten Berechnungsgrössen und Annahmen betragen die Regulierungskosten im Einführungsjahr je nach Szenario 0.48 respektive 0.49 Mio. CHF (**Tabelle 6**). Pro Unternehmen betragen die Kosten je nach Szenario 125.60 resp. 128.80 CHF und sind im Vergleich mit den Kosten anderen Rechtsformen deutlich höher.

Tabelle 6: Kosten Einführungsjahr ausl. Zweigniederlassungen und weitere Rechtseinheiten, in Mio. CHF, je Szenario

ausl. Zweigniederlassungen und weitere	Rechtseinheiten, Kosten in Mio. CHF bzw. CHF	Szenario 1	Szenario 2
Verifikation		0.35	0.35
Dokumentation & Aufbewahrung		0.07	0.08
	Meldeverfahren vereinfacht	-	-
Meldepflicht erstmalig	Meldeverfahren normal	0.06	0.06
	Total Meldepflicht	0.06	0.06
Gesamtkosten Regulierung, erstmalig		0.48	0.49
Durchschnitt pro Unternehmen in CHF		125.60	128.80

Quelle: Berechnungen BASS

\_

Die Kosten in den Folgejahren betragen je nach Szenario 0.23 Mio. resp. 0.47 Mio. CHF, pro Firma resultieren Kosten von 60.20 resp. 123.50 CHF (vgl. Anhang A-1.3). Die Unterschiede zwischen den Szenarien sind hier so gross, da in Szenario 2 davon ausgegangen wird, dass alle Unternehmen von Änderungen betroffen sind, während gemäss Szenario 1 die Hälfte der Unternehmen Änderungen vornehmen muss.

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Können ausländische Zweigniederlassungen oder andere juristische Personen ausländischen Rechts ihre wB aufgrund der Transparenzanforderungen im Herkunftsstaat einfach identifizieren, stellen die verwendeten Annahmen zum Zeitaufwand wohl eher ein Maximum dar, dass nur in Ausnahmefällen erreicht wird.

#### 4.2.2 Mitwirkungspflicht

Für Inhaber/innen von Gesellschaftsanteilen, wirtschaftlich Berechtige und weitere involvierte Dritte ergeben sich Kosten aus der Mitwirkungspflicht. Da aktuell bereits eine Meldepflicht für Inhaber/innen von Gesellschaftsanteilen und wirtschaftlich Berechtigte bei AG und GmbH besteht, bedeutet die Mitwirkungspflicht für diese in den meisten Fällen nur einen geringen Zusatzaufwand, bspw. wenn eine Ausweiskopie übermittelt werden muss. Ein erhöhter Aufwand entsteht, wenn weitere Dokumente eingereicht werden müssen, was allerdings weniger häufiger vorkommen dürfte. Für die involvierten Dritten bei den übrigen Rechtformen bedeutet die Mitwirkungspflicht neue Aufwände (vgl. Tabelle 19 im Anhang).

Die Kostenschätzung ergibt Regulierungskosten von je nach Szenario 7.62 Mio. CHF oder 8.77 Mio. CHF im Einführungsjahr (**Tabelle 7**).

Tabelle 7: Kosten Einführungsjahr von Mitwirkungspflicht betroffene Akteure, in Mio. CHF, je Szenario

von der Mitwirkungspflicht betroffene Akteure, Kosten in Mio. CHF bzw. CHF	Szenario 1	Szenario 2
Gesamtkosten	7.62	8.77
Durchschnitt pro betroffene/n Akteur/in in CHF	7.05	8.10

Quelle: Berechnungen BASS

Pro betroffene Person betragen die Kosten je nach Szenario 7.05 CHF oder 8.10 CHF. In den Folgejahren werden Gesamtkosten von 1.71 Mio. CHF (Szenario 1) beziehungsweise 2.44 Mio. CHF (Szenario 2) geschätzt (vgl. Anhang A-2.3).

#### 4.2.3 Discrepancy Reporting

Für die **Finanzintermediäre** entstehen Kosten im Rahmen des **Discrepancy Reporting**. Wir gehen davon aus, dass pro Fall – d.h. wenn eine Unstimmigkeit entdeckt wird – Kosten für die Bereinigung der Informationen mit dem Klienten entstehen und bei einem kleineren Anteil der Fälle zusätzliche Kosten für die Meldung ans Register anfallen (vgl. Tabelle 22 im Anhang A-3.1). In vorliegender Schätzung gehen wir in beiden Szenarien von einer vollständigen Nutzung des Registers durch die Finanzintermediäre aus. In der Sensitivitätsanalyse wird diese Annahme variiert.

Je nach Szenario betragen die Kosten pro Jahr 5.30 Mio. CHF beziehungsweise 13.90 Mio. CHF (**Tabelle 8**). Pro Finanzintermediär betragen die geschätzten jährlichen Kosten 7'284 CHF (Szenario 1) beziehungsweise 19'099 CHF (Szenario 2).

Tabelle 8: Kosten Finanzintermediäre erstmalig und in Folgejahren, in Mio. CHF, je Szenario

Finanzintermediäre, Kosten in Mio. CHF bzw. CHF	Szenario 1	Szenario 2
Bereinigung	5.17	12.93
Meldung	0.13	0.97
Gesamtkosten	5.30	13.90
Durchschnitt pro Finanzintermediär in CHF	7′284	19'099

Quelle: Berechnungen BASS, Annahme Nutzung bei 100% der Geschäftsbeziehungen

#### 4.3 Nutzen

Wie vorangehend ausgeführt, wird nur bei den Finanzintermediären neben den Kosten auch ein Nutzen in Form einer Zeiteinsparung aufgrund von Effizienzgewinnen vermutet. Basierend auf Schätzungen aus Deutschland gehen wir für die Finanzintermediäre von einem Nutzen der Einsicht ins Transparenzregister für die Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten im Rahmen des GwG aus (Deutscher Bundesrat 2021). Die Einsicht erlaubt es den Finanzintermediären künftig eine zusätzliche Informationsquelle zu benutzen, welche verschiedene Informationen übersichtlich an einem Ort vereint. Wir nehmen eine Zeiteinsparung von -5 Minuten pro Geschäftsbeziehung an (vgl. Tabelle 22 im Anhang), die je nach Szenario bei 100% (Szenario 1) respektive 75% (Szenario 2) der Geschäftsbeziehungen entsteht. Daraus resultiert ein geschätzter Nutzen von 8.62 Mio. CHF respektive 6.47 Mio. CHF (**Tabelle 9**). Dies bedeutet Kostenminderungen von jährlich 11'844 CHF (Szenario 1) respektive -8'883 Mio. CHF pro Finanzintermediär. Es wird nicht zwischen Einführungs- und Folgejahr unterschieden.

Tabelle 9: Nutzen Finanzintermediäre erstmalig und in Folgejahren, in Mio. CHF, je Szenario

Finanzintermediäre, Kosteneinsparung in Mio. CHF bzw. CHF	Szenario 1	Szenario 2	
Gesamt	-8.62	-6.47	
Durchschnitt pro Finanzintermediär in CHF	-11′844	-8′883	

Quelle: Berechnungen BASS, Annahme Nutzung bei 100% der Geschäftsbeziehungen

Für die anderen Direktbetroffenen fällt kein Nutzen an. Auf Nutzenkomponenten im Zusammenhang mit dem Impact des Registers wird in Kapitel 5 eingegangen.

## 4.4 Kosten-Nutzen-Analyse

### 4.4.1 Resultate

Die gesamten Regulierungskosten im Einführungsjahr betragen je nach Szenario zwischen 15 Mio. CHF und 24 Mio. CHF (**Tabelle 10**). Als Gesamtes sind die AG und GmbH mit geschätzten 11.5 bis 12 Mio. CHF am stärksten von der Regulierung betroffen, sie sind aber auch mengenmässig stark vertreten und weisen somit pro Rechtseinheit tiefe Kosten auf. Die Kosten für die anderen Rechtsformen sind in der Summe klein, pro betroffene Rechtseinheit ergeben sich bei Genossenschaften und kollektiven Anlagevehikeln sowie ausländischen Zweigniederlassungen aber höhere Kosten als bei den AG und GmbH. Für die wirtschaftlich Berechtigten und weitere involvierte Dritte ergeben sich geschätzte Kosten in der Höhe von 7.5 – 8.5 Mio. CHF, wobei es auch hier eine grosse Anzahl Betroffene gibt und die Kosten pro betroffene Person sehr klein sind. Für die Finanzintermediäre kann sich das Kosten-Nutzenverhältnis je nach Szenario positiv auswirken: In Szenario 1 resultiert für sie ein Nutzen in Form von Einsparungen von 3.32 Mio. CHF während in Szenario 2 Kosten in der Höhe von 7.44 Mio. CHF anfallen. Diese grosse Bandbreite reflektiert die Unsicherheit der Effekte auf die Finanzintermediäre. Die konkrete Umsetzung wird eine grosse Rolle spielen: Finden bspw. auf Seiten des Transparenzregisters bei einer Meldung automatisierte Abgleiche der Informationen mit anderen Registern statt und die so entdeckten Abweichungen (z.B. bei der Schreibweise eines Namens) werden von den Gesellschaften selbst korrigiert, ist bei den Finanzintermediären von weniger Unstimmigkeiten auszugehen, die eine Bereinigung mit den Kunden erfordern.

Tabelle 10: Kosten Einführungsjahr

Kosten Ei	nführungsjahr, in Mio. CHF	Szenario 1: Eher tiefe Regulie- rungskosten	Szenario 2: Eher hohe Regulie- rungskosten
	AG und GmBH	11.67	12.16
	Genossenschaften, KMAG und SICAV, SICAF, KmGK	0.82	0.83
5	Vereine und Stiftungen	0.35	0.37
Kosten	ausländische Zweigniederlassungen, weitere unterstellte juristische Personen ausl. Rechts	0.48	0.49
	wB, weitere involvierte Dritte	7.62	8.09
	Finanzintermediäre	5.30	13.90
Nutzen	Finanzintermediäre	0.50	
		-8.62	-6.47
	Total Kosten erstes Jahr, in Mio. CHF	18	29
	in % des BIP 2021	0.002%	0.004%

Quelle: Bruttoinlandprodukt BFS (2023b). Berechnungen BASS, siehe zugrundeliegende Annahmen und Berechnung im Anhang.

Gemessen an der gesamten Wirtschaftsleistung fallen die Regulierungskosten des TJPG im Einführungsjahr kaum ins Gewicht (0.002% bzw. 0.004% des BIP).

In den Folgejahren werden unter den Annahmen von Szenario 1 Kosten in der Höhe von 1.85 Mio. CHF geschätzt, in Szenario 2 sind es geschätzte 14 Mio. CHF (**Tabelle 11**).

Tabelle 11: Kosten Folgejahre

Kosten Fo	lgejahre, pro Jahr in Mio. CHF	Szenario 1: Eher tiefe Regulie- rungskosten	Szenario 2: Eher hohe Regulie- rungskosten
	AG und GmBH	2.85	3.49
	Genossenschaften, KMAG und SICAV, SICAF, KmGK	0.20	0.31
c,	Vereine und Stiftungen	0.03	0.05
Kosten	ausländische Zweigniederlassungen, weitere unterstellte juristische Personen ausl. Rechts	0.23	0.47
	wB, weitere involvierte Dritte	1.86	2.65
	Finanzintermediäre	5.30	13.90
Nutzen	Finanzintermediäre	0.63	6.47
		-8.62	-6.47
	Total Kosten Folgejahre, in Mio. CHF	1.85	14
	in % des BIP (2021)	0.000%	0.002%

Quelle: Bruttoinlandprodukt BFS (2023b). Berechnungen BASS, siehe zugrundeliegende Annahmen und Berechnung im Anhang.

#### 4.4.2 Sensitivitätsanalyse

Im Rahmen der Sensitivitätsanalyse wurden zusätzlich zu den Szenario-spezifischen Annahmen die Parameter variiert, welche sich nicht grundsätzlich zwischen den Szenarien unterscheiden. Dazu gehört die Zahl der wirtschaftlich Berechtigten pro Rechtsform und der Anteil Finanzintermediäre, die das Register nutzen.

Wird grundsätzlich von durchschnittlich drei statt zwei wirtschaftlich Berechtigten (ausgenommen: Stiftungen/Vereine) ausgegangen, betragen die geschätzten Kosten im Einführungsjahr zwischen 27 Mio. (Szenario 1) und 35 Mio. CHF (Szenario 2), in den Folgejahren zwischen 4.33 und 18 Mio. CHF.<sup>13</sup>

Wird das Transparenzregister nur bei 80% der Geschäftsbeziehungen der Finanzintermediäre genutzt resultieren im Einführungsjahr geschätzte Kosten von 18 Mio. (Szenario 1) respektive 28 Mio. CHF (Szenario 2), in den Folgejahren 2.52 Mio. (Szenario 1) respektive 13 Mio. CHF (Szenario 2).

Mit diesen Veränderungen der Annahmen lässt sich festhalten, dass die in Tabelle 10 geschätzte Bandbreite von 18 bis 29 Mio. CHF grundsätzlich robust ist: auch bei einer Variation der zentralen Annahmen bewegen sich die Schätzungen nicht in einem völligen anderen Bereich.

## 5 Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen

Nicht sämtliche Wirkungen lassen sich quantifizieren, dazu gehören auch die gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen. So handelt es sich bei der Standortattraktivität, der Reputation des Finanzplatzes, der Internationalen Akzeptanz und der Rechtssicherheit zwar um wichtige Faktoren bei der Beurteilung der vorliegenden Regulierung, sie lassen sich aber nicht anhand einer Zahl bewerten. Diese Faktoren werden deshalb qualitativ besprochen.

Aufgrund der sehr tiefen Beträge pro Unternehmen, wie auch gemessen am BIP sind keine unmittelbaren substantiellen Auswirkungen auf die Standortattraktivität zu erwarten. Bei den Finanzintermediären, wo die Kosten höher sind, ist auch von einem Nutzen auszugehen, wodurch es sich auch hier um marginale Beträge handelt. Eine ähnliche RFA kommt im Hinblick des Umsatzschwellenwerts für die Eintragspflicht von Einzelunternehmen in das Handelsregister zu einem vergleichbaren Schluss (B,S,S. 2018).

Die Regulierung zur Einführung eines Transparenzregisters basiert auf Empfehlungen der FATF, welches das international führende Gremium zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung ist. Die Schweiz wurde von der FATF 2016 letztmals evaluiert, wobei bei der Identifikation und Überprüfung der wirtschaftlich berechtigten Personen Verbesserungsbedarf identifiziert wurde (FATF 2016). Mit der Umsetzung der Empfehlungen aus dem Länderbericht soll die Integrität und Akzeptanz des Finanzplatzes gestärkt werden. Neuere Evaluationen (Deutschland und Niederlande) der FATF zeigen, dass aufgrund der Empfehlungen in den Länderberichten Fortschritte in der Geldwäschereibekämpfung erzielt werden konnten (FATF 2022a, 2022b). Für Deutschland wird insbesondere die Einführung des Transparenzregisters als positiv eingestuft (FATF 2022a). Wir gehen deshalb davon aus, dass sowohl die Reputation des Finanzplatzes im Allgemeinen verbessert wird als auch die internationale Akzeptanz mit der Einführung des Gesetzes über die Transparenz juristischer Personen steigt, weil die Schweiz als «Compliant» angesehen wird und keine Sanktionen wie beispielsweise ein Eintrag auf einer »schwarzen» oder «grauen Liste» zu erwarten sind. Wenn man davon ausgeht, dass bei einem Verbleib beim Status Quo ein Sanktionsmechanismus in Kraft tritt, der negative Folgen mit sich bringt, handelt es sich hierbei um einen relativ gewichtigen Effekt.

Zuletzt wird mit der neuen Regelung auch die Rechtssicherheit erhöht. Bis anhin mussten Unternehmen aufgrund der internationalen Entwicklung damit rechnen, dass auch in der Schweiz in absehbarer Zeit ein Transparenzregister eingeführt wird. Über die konkrete Ausgestaltung herrschte aber Unsicherheit – bspw. ob es öffentlich einsehbar sein würde, wie genau die Dokumentationspflichten aussehen würden und in welchem Umfang ein Discrepancy Reporting für die Finanzintermediäre zwingend wäre. Mit der

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> Annahme nur ein wB: Einführungsjahr zwischen 8 Mio. (Szenario 1) und 24 Mio. CHF (Szenario 2), Folgejahre zwischen -0.63 Mio. (Szenario 1) und 11 Mio. CHF (Szenario 2).

vorliegenden Regelung sind die Pflichten zur Identifikation, Dokumentation und Meldung wie auch für das Discrepancy Reporting für alle betroffenen Rechtseinheiten in einem Gesetz geregelt.

In der Summe sind die zu erwartenden gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen positiv (**Tabelle 12**).

Tabelle 12: Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen des Transparenzregisters gegenüber des Status Quo

	Transparenzregister
Standortattraktivität	0
Reputation Finanzplatz	+
Internationale Akzeptanz	++
Rechtssicherheit	++

Legende: ++ positiv, + schwach positiv; 0 neutral; - leicht negativ; -- negativ; Darstellung BASS

## 6 Schlussfolgerungen

Gemäss den präsentierten Schätzungen werden für die der neuen Regelung direkt unterstellten, meldepflichtigen juristischen Personen (rund 500'000) bei der Einführung des TPJG Kosten von rund 13 Mio. Franken entstehen. Weiter ist für die Mitwirkungspflicht bei den wirtschaftlich Berechtigten und weiteren involvierten Dritten (gut eine Million Betroffene) mit rund 7.5 bis 8 Mio. Franken zu rechnen. Es handelt sich um eine grosse Zahl an Unternehmen respektive betroffenen Personen – die Kosten pro Unternehmen respektive pro betroffene Person sind entsprechend sehr tief. In den Folgejahren wird pro Handlungspflicht jeweils ungefähr ein Viertel der genannten Einführungskosten für Aktualisierungen anfallen.

Für die Finanzintermediäre besteht bei der Kosten-Nutzen-Rechnung die grösste Unsicherheit. Je nach Anteil der Geschäftsbeziehungen mit zu bereinigenden Unstimmigkeiten fällt die Bilanz für sie positiv oder negativ aus. In der Folge reicht die Bandbreite der Schätzung von einem positiven Kosten-Nutzen-Verhältnis (Einsparungen in Höhe von rund 3 Mio.) bis zu Nettokosten in Höhe von etwas über 7 Mio. CHF.

Insgesamt werden die Kosten im Jahr der Einführung auf 18 bis 29 Mio. und in den Folgejahren auf 1.85 bis 14 Mio. geschätzt.

Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen sind hauptsächlich im Hinblick auf die internationale Akzeptanz, die Reputation des Finanzplatzes und die Rechtssicherheit zu erwarten. Diese sind positiv. Keinen unmittelbaren Einfluss dürfte das TJPG auf die Standortattraktivität haben – die positiven Effekte hinsichtlich internationaler Akzeptanz, Reputation des Finanzplatzes und Rechtssicherheit können indirekt aber auch auf die Standortattraktivität wirken.

#### Literaturverzeichnis

- B,S,S. (2018). Regulierungsfolgenabschätzung zum Umsatzschwellenwert für die Eintragungspflicht in das Handelsregister. Analyse der volkswirtschaftlichen Auswirkungen
- Bundesamt für Polizei fedpol (2021). Meldestelle für Geldwäscherei MROS, Jahresbericht 2020. Bern.
- Bundesamt für Statistik BFS (2023a). Statistik der Unternehmensstruktur STATENT: Marktwirtschaftliche Unternehmen nach Wirtschaftsabteilungen und Grössenklasse. https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/industrie-dienstleistungen/unternehmen-beschaeftigte/wirtschaftsstruktur-unternehmen/groesse-rechtsform-sektoren-regionale-verteilung.html (letztmals abgerufen am 6. Juli 2023).
- Bundesamt für Statistik BFS (2023b). Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung, Bruttoinlandprodukt. https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/volkswirtschaft/volkswirtschaftliche-gesamtrechnung/bruttoinlandprodukt.html (letztmals abgerufen am 6. Juli 2023).
- Bundesamt für Statistik (2023c). Struktur der Arbeitskosten je geleistete Stunde nach Wirtschaftsabschnitten. https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/arbeit-erwerb/loehne-erwerbseinkommen-arbeitskosten/arbeitskosten.assetdetail.23569255.html (letztmals abgerufen am 6. Juli 2023).
- Bundesamt für Statistik BFS (2022). Statistik der Unternehmensstruktur STATENT, Institutionelle Einheiten und Beschäftigte nach Jahr, Kanton, Wirtschaftsart und Beobachtungseinheit https://www.pxweb.bfs.admin.ch/sq/e17f060b-ce07-46e1-bb5b-ef4b919775d1 (letztmals abgerufen am 6. Juli 2023).
- Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (Geldwäschereigesetz, GwG. https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1998/892\_892\_892/de, (letztmals abgerufen am 6. Juli 2023).
- Bundesministerium der Finanzen Österreich (2023). Das Register der wirtschaftlichen Eigentümer. https://www.bmf.gv.at/services/wiereg/wiereg-register.html#:~:text=Das%20Register%20wurde%20f%C3%BCr%20die,von%20Gesellschaften%2C%20Stiftungen%20und%20Trusts, (letztmals abgerufen am 6. Juli 2023).
- Bundesrat (2021). Umsetzung des Bundesgesetzes zur Umsetzung der Empfehlungen des Globalen Forums über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke. Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats 19.3634, WAK-S, 18.6.2019, Bern.
- Deutscher Bundesrat (2021). Gesetzesentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur europäischen Vernetzung der Transparenzregister und zur Umsetzung der Richtlinie 2019/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Nutzung von Finanzinformationen für die Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen schweren Straftaten (Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz). Köln: Bundesanzeiger Verlag GmbH.
- FATF (2016). Anti-money laundering and counter-terrorist financing measures Switzerland, Fourth Round Mutual Evaluation Report, FATF, Paris. www.fatf-gafi.org/publications/mutualevaluations/documents/mer-switzerland-2016.html. (letztmals abgerufen am 6. Juli 2023)
- FATF (2022a). Anti-money laundering and counter-terrorist financing measures –Germany, Fourth Round Mutual Evaluation Report, FATF, Paris. http://www.fatf-gafi.org/publications/mutualevaluations/documents/mer-germany-2022.html. (letztmals abgerufen am 6. Juli 2023)

- FATF (2022b), Anti-money laundering and counter-terrorist financing measures The Netherlands, Fourth Round Mutual Evaluation Report, FATF, Paris. http://www.fatf-gafi.org/publications/mutualevaluations/documents/mer-netherlands-2022.html (letztmals abgerufen am 6. Juli 2023)
- Frey, Urs, Halter, Frank, Zellweger, Thomas (2004). Bedeutung und Struktur von Familienunternehmen. Sankt Gallen: Institut für Klein- und Mittelunternehmen an der Universität Sankt Gallen
- Meyer, Marc, Grösser, Stefan N, Tokarski, Kim Oliver (2013). Geschäftsmodelle von Kleinst- und kleinen Treuhandunternehmen: Analyse des Status Quo sowie Möglichkeiten zur Innovation. Der Schweizer Treuhänder, 87 (6-7). 375-382.
- Obligationenrecht, OR. https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/27/317\_321\_377/de, (letztmals abgerufen am 6. Juli 2023).
- Schweizerische Eidgenossenschaft (2017). National Risk Assessment (NRA): Geldwäschereirisiken bei juristischen Personen. Bericht der Koordinationsgruppe zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung (KGGT).
- Swiss Confederation (2021). National risk assessment (NRA) Report on the national assessment of the risks of money laundering and terrorist financing in Switzerland. Report of the interdepartmental coordinating group on combating money laundering and the financing of terrorism (CGMF).
- Waldeck, Oliver (2005). Bankbeziehungen von Unternehmen Stand der empirischen Bankbeziehungsforschung. In Hülsmann, Michael (Hrsg.), *Forschungsbeiträge zum Strategischen Management*, Bd. 1. Bremen: Universität Bremen.

## **Anhang: Kostenkomponenten und Annahmen**

## A-1 Verifizierungs-, Dokumentations- und Meldepflichten

Zunächst werden für die gruppierten Rechtsformen die qualitativen Einschätzungen der Kostenkomponenten aufgeführt, anschliessend erfolgt die Beschreibung der Annahmen je Szenario und zuletzt werden die Informationen zu Kosten in den Folgejahren aufgeführt.

## A-1.1 Qualitative Einschätzungen der Kostenkomponenten

Tabelle 13: Kostenkomponenten für AG und GmbH

Kosten	Zusätzlicher Aufwand	Relevanz	Veränderung Zeitaufwand je Fall und wB	Annahme % be- troffene Rechtsein- heiten
Identifikations- und Verifikation	onspflicht			
Aufwand bei der Identifikation der wirtschaftlich Berechtigten	Erhebung zusätzlicher Variablen (Geburtsdatum und Staatangehörigkeit, Adresse und Wohnsitzstaat, anzugeben ist zudem die Art und Umfang der ausgeübten Kontrollen). <b>Annahme:</b> Erhebung weniger zusätzlicher Variablen verursacht kaum Aufwand	tief	Ca. +3 min	100%
Aufwand bei der Prüfung der Identität der wirtschaftlichen Berechtigten	Identitätsprüfung. <b>Annahme:</b> geringer Aufwand beim Abgleich Ausweiskopie mit angegebenen Informationen	tief	Ca. +3 min	100%
<b>Dokumentations- und Aufbew</b>	vahrungspflicht			
Aufwand bei der erstmaligen Do- kumentation	· Kein zusätzlicher Aufwand. <b>Annahme:</b> Der Dokumentationsaufwand besteht bereits bei der geltenden Regelung.	-		
Aufwand beim Dokumentieren der Identifikationsversuche	Aufwand für die Dokumentation der Identifikationsversuche (Ablage von Mailverkehr, Telefonterminen etc.)	mittel	Ca. +15 min	5-10% kön- nen Identität eines wB nicht fest- stellen*
Aufbewahrungskosten	Kein zusätzlicher Aufwand. <b>Annahme:</b> Die Aufbewahrungskosten bestehen bereits bei der geltenden Regelung.	-		
Meldepflicht Register				
Aufwand bei der erstmaligen Meldung der Daten ins Register	Vereinfachtes Meldeverfahren:  Zusätzlicher Aufwand bei HR-Eintragung: Bestätigung,	tief	Ca.+5 min	AG: 75- 85%
	dass wB vollständig hinterlegt sind und Mitteilung der benötigten zusätzlichen Daten ans HR			GmbH: 85- 95%
	Normales Meldeverfahren:	mittel	(unabhängig	AG: 15- 25%
	Initialaufwand der erstmaligen Meldung der benötigten Daten ans Transparenzregister		von der Anzahl wB)	GmbH: 5- 15%%
Aufwand bei der Meldung von aktualisierten Daten	<b>Unabhängig vom Meldeverfahren:</b> Übermittlung der Änderung	tief	Ca. +5 min	25-30%

Anmerkung: \*der Firmen mit normalem Meldeverfahren. Quelle: Zeitschätzungen basierend auf Deutscher Bundesrat (2021), B,S,S. (2018), Schätzung Anteil vereinfachtes Meldeverfahren abgeleitet aus Bundesministerium der Finanzen Österreich (2023). Darstellung BASS

Tabelle 14: Kostenkomponenten für Genossenschaften, KMAG und SICAV, SICAF, KmGK

Kosten	Zusätzlicher Aufwand	Relevanz	Veränderung Zeitaufwand je Fall und wB	
Identifikations- und Verifikation	onspflicht			
Aufwand bei der Identifikation der wirtschaftlich Berechtigten	Status Quo: keine Regelung  Annahme: mittlerer Aufwand für die Identifikation der wB und Einforderung der Angaben der wB	hoch	Ca. +30 min	100%
Aufwand bei der Prüfung der Identität der wirtschaftlichen Be- rechtigten	Identitätsprüfung. <b>Annahme:</b> geringer Aufwand beim Vergleich Ausweiskopie mit angegebenen Informationen	tief	Ca. +3 min	100%
<b>Dokumentations- und Aufbew</b>	vahrungspflicht			
Aufwand bei der erstmaligen Do- kumentation	Annahme: geringer Aufwand.	tief	Ca. +5 min	
Aufwand beim Dokumentieren der Identifikationsversuche	<b>Annahme:</b> Aufwand für die Dokumentation der Identifikationsversuche (Ablage von Mailverkehr, Telefonterminen etc.)	mittel	Ca. +15 min	5-10% kön- nen Identitä eines wE nicht fest- stellen*
Aufbewahrungskosten	Annahme: geringer Aufwand	tief	Ca. +3 min	
Meldepflicht Register				
Aufwand bei der erstmaligen Meldung der Daten ins Register	Vereinfachtes Meldeverfahren:  Zusätzlicher Aufwand bei HR-Eintragung: Bestätigung, dass wB vollständig hinterlegt sind und Mitteilung der benötigten zusätzlichen Daten ans HR	tief	Ca. +5 min	Genossen- schaften 85-95% KMAG / SI- CAV, SICAF KmGK: 0%
	Normales Meldeverfahren:	mittel		Genossen- schaften: 5-
	Initialaufwand der erstmaligen Meldung der benötigten Daten ans Transparenzregister		von der Anzahl wB)	15%
Aufwand bei der Meldung von aktualisierten Daten	Unabhängig vom Meldeverfahren: Übermittlung der Änderung	tief	Ca. +5 min	

Anmerkung: \*der Firmen mit normalem Meldeverfahren. Quelle: Zeitschätzungen basierend auf Deutscher Bundesrat (2021), B,S,S. (2018), Schätzung Anteil vereinfachtes Meldeverfahren abgeleitet aus Bundesministerium der Finanzen Österreich (2023). Darstellung BASS

Tabelle 15: Kostenkomponenten für Vereine und Stiftungen

Kosten	Zusätzlicher Aufwand	Relevanz	Veränderung Zeitaufwand je Fall und wB	Annahme % be- troffene Rechtsein- heiten
Identifikations- und Verifikati	onspflicht			
Aufwand bei der Identifikation der wirtschaftlich Berechtigten	Status Quo: keine Regelung Gemäss TJPG kann davon ausgegangen werden, dass bei Vereinen und Stiftungen das oberste Organ die wB ist und Identifikation, Verifikation, Dokumentation und Aufbewahrung muss nur vorgenommen werden, wenn die Rechtseinheit Kenntnis von weiteren wB hat.	tief	Ca. +5 min	100%
	<b>Annahme:</b> Oberstes Organ ist immer bekannt, allfällige weitere können einfach identifiziert werden (bspw. in Statuten festgehalten)			
Aufwand bei der Prüfung der Identität der wirtschaftlichen Be- rechtigten	Nur bei allfällig weiteren wB: Identitätsprüfung. Annahme: geringer Aufwand beim Vergleich Ausweiskopie mit angegebenen Informationen	tief	Ca. +3 min	5-10%
Dokumentations- und Aufbev	vahrungspflicht			
Aufwand bei der erstmaligen Do- kumentation	- <b>Nur bei allfällig weiteren</b> <b>wB. Annahme:</b> geringer Aufwand.	tief	Ca. +5 min	5-10%
Aufwand beim Dokumentieren der Identifikationsversuche	<b>Nicht zutreffend:</b> Identifikation, Verifikation und Do- kumentation weitere wB nur, wenn weitere wB be- kannt sind.	-	-	-
Aufbewahrungskosten	Nur bei allfällig weiteren wB. Annahme: geringer Aufwand.	tief	Ca. +3 min	5-10%
Meldepflicht Register				
Aufwand bei der erstmaligen Meldung der Daten ins Register	Vereinfachtes Meldeverfahren:  Zusätzlicher Aufwand bei HR-Eintragung: Bestätigung, dass oberstes Organ auch wB ist und Mitteilung der benötigten zusätzlichen Daten ans HR.	tief	Ca. +5 min	90-95%
	Nur bei allfällig weiteren wB: normales Meldeverfahren Initialaufwand der erstmaligen Meldung der benötigten Daten ans Transparenzregister	mittel	Ca. +15 min (unabhängig von der Anzahl wB)	5-10%
Aufwand bei der Meldung von aktualisierten Daten	<b>Unabhängig vom Meldeverfahren:</b> Übermittlung der Änderung	tief	Ca. +5 min	10-15%

Quelle: Zeitschätzungen basierend auf Deutscher Bundesrat (2021), B,S.S. (2018), Schätzung Anteil vereinfachtes Meldeverfahren abgeleitet aus Bundesministerium der Finanzen Österreich (2023). Darstellung BASS

Tabelle 16: Kostenkomponenten für ausländische Zweigniederlassungen und weitere dem TJPG unterstellte juristische Personen ausländischen Rechts

Kosten	Zusätzlicher Aufwand	Relevanz	Veränderung Zeitaufwand je Fall und wB	Annahme % be- troffene Rechtsein- heiten
Identifikations- und Verifikation	onspflicht			
Aufwand bei der Identifikation der wirtschaftlich Berechtigten	Status Quo: Führen einer Liste der Eigentümer/innen für juristische Personen mit Verwaltung in der Schweiz	hoch	Ca. +40 min	100%
	<b>Annahme:</b> hoher Aufwand zur Identifikation der wirtschaftlich Berechtigten,			
Aufwand bei der Prüfung der Identität der wirtschaftlichen Be- rechtigten	Identitätsprüfung. <b>Annahme:</b> geringer Aufwand beim Vergleich Ausweiskopie mit angegebenen Informationen	tief	Ca. +3 min	100%
<b>Dokumentations- und Aufbew</b>	vahrungspflicht			
Aufwand bei der erstmaligen Do- kumentation	- <b>Annahme:</b> geringer Aufwand.	tief	Ca. + 5min	
Aufwand beim Dokumentieren der Identifikationsversuche	<b>Annahme:</b> Aufwand für die Dokumentation der Identifikationsversuche (Ablage von Mailverkehr, Telefonterminen etc.)	mittel	Ca. +15 min	5-15% kön- nen Identität der wB nicht feststellen
Aufbewahrungskosten	Annahme: geringer Aufwand	tief	Ca. + 3min	
Meldepflicht Register				
Aufwand bei der erstmaligen Meldung der Daten ins Register	Initialaufwand der erstmaligen Meldung der benötigten Daten ans Transparenzregister	mittel	Ca. +15 min (unabhängig von der Anzahl wB)	100%
<b>A</b> ufwand bei der Meldung von aktualisierten Daten	Übermittlung der Änderung	tief	Ca. +5 min	50-100%

Quelle: Zeitschätzungen basierend auf Deutscher Bundesrat (2021), B,S,S. (2018). Darstellung BASS

#### A-1.2 Annahmen je Szenario

Folgende **Annahmen** sind für die Kosten-Nutzen-Analyse hinsichtlich Verifizierungs-, Dokumentations- und Meldepflichten relevant (**Tabelle 17**):

- Zur Schätzung des Aufwandes bspw. der Identifikation und Verifizierung pro wirtschaftlich berechtige Person wird eine Annahme zur Anzahl wB pro juristische Person getroffen. Gemäss Frey et al. (2004) sind 88% der Schweizer Unternehmen sind Famillienunternehmen, davon die klare Mehrheit mit einfachen Strukturen und in den meisten Fällen mit einem oder zwei Gesellschaftern. In der Folge gehen wir mit Ausnahme von Vereinen/Stiftungen von zwei wirtschaftlich berechtigten Personen aus. Bei Vereinen und Stiftungen nehmen wir an, dass das oberste Mitglied des obersten Organs die einzig wirtschaftlich berechtige Person ist. Die Annahme von zwei wB wird in der Sensitivitätsanalyse variiert.
- Zur Berechnung des Identifikations- respektive Dokumentationsaufwands wird eine Annahme zum Anteil der juristischen Personen, die einen wB nicht identifizieren können, getroffen. Für Vereine und Stiftungen trifft dies nicht zu, da davon ausgegangen wird, dass das oberste Mitglied des obersten Organs bekannt ist. Für ausländische Zweigniederlassungen und weitere Rechtseinheiten des ausländischen Rechts wird ein höherer Wert als für die übrigen Rechtsformen angenommen.
- Zur Berechnung des Meldeaufwands ans Register ist der Anteil der juristischen Personen mit vereinfachtem Meldeverfahren relevant. Wir gehen davon aus, dass die grosse Mehrheit der AG, GmbH, Genossenschaften und Vereine/Stiftungen von einem vereinfachten Meldeverfahren profitieren, weil ihre

wirtschaftlich Berechtigten bereits im Handelsregister erfasst sind (bspw. als Mitglieder des Verwaltungsrates oder als Gesellschafter). Für die anderen Firmentypen gehen wir vom normalen Meldeverfahren aus.

- Zur Berechnung des Aufwands der Aktualisierung in den Folgejahren wird eine Annahme zum Anteil der juristischen Personen getroffen, welche von Änderungen betroffen sind und ihre wirtschaftlich Berechtigten somit neu identifizieren und melden müssen. Der Anteil variiert je nach Rechtsform und Szenario. Basierend auf der Unternehmensstruktur in der Schweiz mit einem grossen Anteil an kleinen und Kleinstunternehmen (BFS 2023a) und gleichzeitig vielen Familienunternehmen (Frey et al. 2004) ist die Annahme, dass die Besitzstruktur relativ stabil ist und es somit pro Jahr bei einem Viertel bis 30% der AG, GmbH und Genossenschaften zu Änderungen kommt, die eine Neuidentifizierung und Meldung ans Register mit sich ziehen. Bei ausländischen Zweigniederlassungen hingegen wird von einem deutlich höheren Anteil ausgegangen (50 respektive 100%), der von Änderungen betroffen ist.
- Zur Monetarisierung des Aufwands wird vom Durchschnittswert der Arbeitskosten über alle Branchen gemäss Bundesamt für Statistik (BFS 2023c) ausgegangen. Er beträgt CHF 63.60.

Tabelle 17: Verifizierungs-, Dokumentations- und Meldepflichten: Übersicht Annahmen

Annahmen	Rechtsform	Szenario 1: Tiefe Regulie- rungskosten	Szenario 2: Hohe Regulie- rungskosten
Anzahl wB pro juristische Person	AG / GmbH / Genossenschaften / KMAG / SICAV, SICAF, KmGK / Ausl. Zweiniederlassungen / weitere Rechtseinheiten ausl. Rechts	2	2
	Vereine / Stiftungen	1	1
Anteil juristische Perso-	AG	5%	10%
nen, die einen wB nicht identifizieren können	GmbH	5%	10%
identifizieren konnen	Genossenschaften	5%	10%
	KMAG / SICAV, SICAF, KmGK	5%	10%
	Vereine / Stiftungen	nicht zutreffend	nicht zutreffend
	Ausl. Zweiniederlassungen / weitere Rechtseinheiten ausl. Rechts	10%	15%
Anteil juristische Personen	AG	85%	75%
mit vereinfachtem Melde-	GmbH	95%	85%
verfahren	Genossenschaften	85%	75%
	KMAG / SICAV, SICAF, KmGK	0%	0%
	Vereine / Stiftungen	95%	90%
	Ausl. Zweiniederlassungen / weitere Rechtseinheiten ausl. Rechts	0%	0%
Anteil juristische Personen	AG	25%	30%
mit Änderung der wB /	GmbH	25%	30%
Aktualisierung der Informationen pro Jahr (in	Genossenschaften	25%	35%
Folgejahren)	KMAG / SICAV, SICAF, KmGK	30%	50%
	Vereine / Stiftungen	5%	10%
	Ausl. Zweiniederlassungen / weitere Rechtseinheiten ausl. Rechts	50%	100%
Arbeitskosten Stundensatz (BFS 2023c)	Für alle gleich	CHF 63.60	CHF 63.60

Quelle: BFS 2023c, Annahmen BASS

## A-1.3 Kosten Folgejahre

Tabelle 18: Verifizierungs-, Dokumentations- und Meldepflichten: Kosten Folgejahre

Kosten Folgejahre, pro Jahr in Mio. CHF	Szenario 1: E- her tiefe Re- gulierungs- kosten	Szenario 2: E- her hohe Re- gulierungs- kosten
AG und GmBH	2.85	3.49
Genossenschaften, KMAG und SICAV, SICAF, KmGK	0.20	0.31
Vereine und Stiftungen	0.03	0.05
ausländische Zweigniederlassungen, weitere unterstellte juristische Personen ausländischen Rechts	0.23	0.47
Total	3.32	4.32

Quelle: Berechnungen BASS

## A-2 Mitwirkungspflichten

## A-2.1 Qualitative Einschätzungen der Kostenkomponenten

Tabelle 19: Kostenkomponenten Mitwirkungspflicht Inhaber/innen von Gesellschaftsanteilen, wB und involvierte Dritte

Kosten	Zusätzlicher Aufwand	Rele- vanz	Veränderung Zeitaufwand je Fall und wB (Minuten)	Anteil von zusätzli- chem Auf- wand be- troffene Fälle
Aufwand für Meldung der In- formationen an Gesellschaft	wB bei AG und GmbH: Es besteht bereits heute eine Meldepflicht. Annahme: Es gibt einen kleinen Zusatzaufwand (z.B. Übermittlung Ausweiskopie)	tief	Ca. +5 min	100%
	wB und weitere involvierte Dritte bei Genossenschaften, kollektiven Kapitalanlagevehikel und ausl. Rechtseinhei- ten: Es gibt aktuell keine Meldepflicht. Annahme: Der Zusatzaufwand ist höher als für AG und GmbH	mittel	Ca. +15 min	100%
Aufwand für die Einreichung weiterer Unterlagen	Pflicht zur Einreichung weiterer Unterlagen ist neu. Annahme: Mittlerer Aufwand für alle unterstellten wB, weitere Dritte	mittel	Ca. +20 min	10%-15%

Quelle: Zeitschätzungen basierend auf Deutscher Bundesrat (2021), B,S.S. (2018). Darstellung BASS.

## A-2.2 Annahmen je Szenario

Analog zu den Kosten der Verifizierungs-, Dokumentations- und Meldepflichten wird auch für die Berechnung der Kosten der **Mitwirkungspflicht** die Annahme zur Anzahl wB pro juristische Person verwendet (**Tabelle 20**). Für diejenigen wirtschaftlich Berechtigten, die bereits eine Mitwirkungspflicht kennen (wB von AG und GmbH), wird die Änderung zum Status Quo berücksichtigt, für alle andere der neue Aufwand geschätzt.

Zudem ist für die Kosten der wirtschaftlich Berechtigten relevant, ob sie auf Verlangen der Gesellschaften weitere Unterlagen einreichen müssen. Wir gehen davon aus, dass dies für 5% resp.10% der wirtschaftlich Berechtigen der Fall sein wird (je nach Szenario). Für die Arbeitskosten wird wiederum der Durchschnittswert über alle Branchen von CHF 63.60 (BFS 2023c) verwendet.

Tabelle 20: Mitwirkungspflicht: Übersicht Annahmen

Annahmen	Rechtsform	Szenario 1	Szenario 2
Anzahl wB pro juristische Person	AG / GmbH / Genossenschaften / KMAG / SICAV, SICAF, KmGK / Ausl. Zweiniederlassungen / weitere Rechtseinheiten ausl. Rechts	2	2
	Vereine / Stiftungen	1	1
Anteil wB, die auf Anweisung der Gesellschaften weitere Unterlagen einreichen müssen	Für alle gleich	5%	10%
Arbeitskosten Stundensatz (BFS 2023c)	Für alle gleich	CHF 63.60	CHF 63.60

Quelle: BFS 2023c, Annahmen BASS

#### A-2.3 Kosten Folgejahre

Tabelle 21: Mitwirkungspflicht: Kosten Folgejahre

Kosten Folgejahre, pro Jahr in Mio. CHF	Szenario 1: Eher tiefe Re- gulierungskosten	Szenario 2: Eher hohe Re- gulierungskosten	
wB, weitere involvierte Dritte	1.86	2.65	
Durchschnitt pro betroffene/n Akteur/in in CHF	1.70	2.45	

Quelle: Berechnungen BASS

## **A-3 Discrepancy Reporting**

## A-3.1 Qualitative Einschätzungen der Kosten- und Nutzenkomponenten

Tabelle 22: Kosten- und Nutzenkomponenten Discrepancy Reporting Finanzintermediäre

	Kosten-/Nutzenkompo- nente	Zusätzlicher Aufwand	Rele- vanz	Veränderung Zeitaufwand je Geschäfts- beziehung	sätzli-
Kosten	Aufwand für die Bereini- gung der Informationen mit dem Klienten	Neuer Aufwand, da Discrepancy Reporting neu ist: Annahme: Mittlerer bis hoher Aufwand für die Bereini- gung der Informationen (Kontaktaufnahme, Nachhaken, Korrektur der Daten etc.)	hoch	Ca. +30 min	10%-25%
¥	Aufwand für die Meldung ans Register	Neuer Aufwand, da Discrepancy Reporting neu ist	mittel	Ca. +15 min	5%-15%
Nutzen	Nutzen aus der Einsicht ins Transparenzregisters: Effizienzgewinn bei der Erfüllung der Sorgfalts- pflichten	Neuer Nutzen (Effizienzgewinn bei der Erfüllung der Sorg- faltspflicht), der durch das Transparenzregister entsteht	mittel	Ca5 min	75-100%

Quelle: Zeitschätzungen basierend auf Deutscher Bundesrat (2021), Darstellung BASS

## A-3.2 Annahmen je Szenario

Folgende **Annahmen** betreffend **Discrepancy Reporting der Finanzintermediäre** sind für die Kosten-Nutzen-Analyse relevant (**Tabelle 23**):

- Zur Abschätzung der Anzahl Geschäftsbeziehungen der Finanzintermediäre, die vom Discrepancy betroffen sind, werden zuerst Annahmen zur Anzahl der Geschäftsbeziehungen pro Firma mit den Finanzintermediären benötigt, sowie zum Anteil der Finanzintermediäre, die das Register nutzen. Die meisten Firmen unterhalten Geschäftsbeziehungen mit mehreren Finanzintermediären. Neuere Übersichten dazu konnten nicht gefunden werden, eine ältere Studie (Waldeck 2005) hält für grosse Unternehmen in der Schweiz 2 Geschäftsbeziehungen als Medianwert fest. Entsprechend scheinen zwei Geschäftsbeziehungen pro juristische Personen eine solide Annahme zu sein. Es wird von einer vollständigen Nutzung des Transparenzregisters durch die Finanzintermediäre ausgegangen (100%). Die Finanzintermediäre haben ein klares Interesse am Register signalisiert und erhalten damit auch ein zusätzliches Element für ihre Risikoüberwachung. Entsprechend wird vermutet, dass die Einsicht ins Register in die Prozesse zur Kundenidentifizierung etc. aufgenommen und standardmässig vorgenommen wird. Dieser Wert wird in der Sensitivitätsanalyse variiert.
- Um den Aufwand für die Bereinigung der Informationen mit den Klienten abzuschätzen, wird eine Annahme zum Anteil der Geschäftsbeziehungen getroffen werden, bei denen Unstimmigkeiten vorhanden sind. Wir gehen je nach Szenario von 10% resp. 25% der Geschäftsbeziehungen aus.

- Falls die versuchte Bereinigung nicht zu einem zufriedenstellenden Ergebnis führt, sind die Finanzintermediäre verpflichtet, eine Meldung ans Register vorzunehmen. Je nach Szenario gehen wir von 5% respektive 15% der Geschäftsbeziehungen aus, für die der Bereinigungsversuch nicht erfolgreich war und bei denen anschliessend eine Meldung ans Register erfolgt.
- Zur Monetarisierung des Aufwands wird vom Durchschnittswert der Arbeitskosten für die Finanz- und Versicherungsbranche (BFS 2023c) ausgegangen. Er beträgt CHF 98.20.
- Wie in Kapitel 4.1 aufgeführt gehen wir davon aus, dass bei allen (Szenario 1) bzw. 75% der Geschäftsbeziehungen ein Nutzen aufgrund von Effizienzgewinnen anfällt.

Tabelle 23: Discrepancy Reporting: Übersicht Annahmen

Annahmen	Rechtsform	Szenario 1	Szenario 2
Anzahl Geschäftsbeziehungen pro unterstelltes Unternehmen mit Fl	Für alle gleich	2	2
Anteil Finanzintermediäre, die das Register nutzen	-	100%	100%
Anteil der Geschäftsbeziehungen, für die im Rahmen des Discrepancy Reportings eine Bereinigung durchgeführt wird	-	10%	25%
Anteil Geschäftsbeziehungen mit versuchter Bereinigung, für die eine Meldung ans Register erfolgt	-	5%	15%
Anteil Geschäftsbeziehung mit Nutzen aufgrund von Effizienzgewinnen	-	100%	75%
Arbeitskosten Stundensatz (BFS 2023c)	-	CHF 98.20	CHF 98.20

Quelle: BFS 2023c, Annahmen BASS